

# MITTEILUNGEN

## für Bürgerrechte

Humanistische  
Union

emanzipatorisch

radikaldemokratisch

unabhängig

### Das § 218-Urteil des Bundesverfassungsgerichts seinerseits verfassungswidrig

Delegiertenkonferenz wählt Ulrich Vultejus erneut zum Vorsitzenden der HUMANISTISCHEN UNION

Ulrich Vultejus, 65, Richter aus Hannover, ist in Essen am 20. Juni 1993 von der Bundesdelegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION zum vierten Mal in Folge zum Bundesvorsitzenden der Bürgerrechtsvereinigung gewählt worden.

Die Delegierten waren sich einig, die Auseinandersetzung mit dem Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen. Vultejus erläuterte, das Urteil verstoße seinerseits gegen die Verfassung, weil es nicht vom Verfassungsgrundsatz eines weltanschaulich neutralen Staates ausgehe, sondern in seiner Interpretation kirchlich-dogmatisches Denken zugrunde gelegt und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen beiseite geschoben habe. Außerdem habe das Gericht seine Grenzen überschritten und sei in einen dem Gesetzgeber vorbehaltenen Raum mit vielen Festlegungen im einzelnen eingedrungen. Jedenfalls bindet das Urteil den Gesetzgeber nur insoweit, als sich das Gericht im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben gehalten hat.

Vultejus betonte, daß das Bundesverfassungsgericht Anlaß zur Selbstbesinnung gehabt habe, nachdem das 1975 von ihm erzwungene Indikationenmodell nach eigenem Eingeständnis gescheitert sei und keinen einzigen Schwangerschaftsabbruch verhindert habe.

Die Delegiertenkonferenz forderte ferner die doppelte Staatsangehörigkeit und das Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer.

Pressemitteilung, 21.4.93

#### Inhalt

Neben dem **Kommentar zum § 218-Urteil** (Seite 46) und dem Bericht über die **Delegiertenkonferenz '93** (S. 47) lesen Sie: **Großer Lausangriff im Äther** (S. 49), **Wirrwarr in Bad Kleinen** (S. 51), **Bilanz der Arbeit des Verfassungskuratoriums** (S. 53), **Humanitäre Hilfe** (S. 58), **Überwindet Europa den Nationalismus?** (S. 60), **Nachruf für Ulrich Klug** (S. 55), **Buchbesprechungen** (S. 61), **„Kabelgroschen“ vor dem BVerfG** (S. 65),

**Diskussionsteil** (S. 56), **HU-Nachrichten** (S. 67).

Demonstration nach dem Karlsruher Urteil in Berlin. Foto: Paul Langrock/Zweit



## Urteile BVerfG falsch?

■ Humanistische Union: Neuer 218 verstößt gegen europäisches Recht

**Berlin (taz)** – Eine Prüfung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Schwangerschaftsrecht durch die „Humanistische Union“ (HU) ergibt: „Das Urteil verstößt gegen das Europarecht, das dem Grundgesetz vorausgeht.“ Die Beurteilung der Verfassungsrichter, wonach die Krankenkassen Abtreibungen grundsätzlich nicht mehr finanzieren dürfen, stehe den europäischen Regelungen entgegen. Danach gelte nämlich, daß die deutschen Sozialversicherungsträger die Kosten einer Behandlung im Ausland nach dem Recht des Ortes zu tragen haben. Das bedeutet: eine Frau aus Deutschland, die in einem europäischen Land, wo die Kosten einer Abtreibung von den Kassen bezahlt wird, abtreiben läßt, bekommt diese Kosten von den hiesigen Kassen ersetzt. Das ergibt sich aus den Artikeln 19 bis 21 der „Verordnung des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit“. Die deutschen Träger können derartige Zahlungen auch nicht mit dem Hinweis auf das Bundesverfas-

sungsurteil verweigern, da europäisches Recht dem deutschen Recht vorgeht.

Des weiteren bemängelt die HU das Verbot der Verfassungsrichter, wonach private deutsche Krankenkassenversicherer mit ihrer Klientel keine Verträge schließen dürfen, die auch Schwangerschaftsabbrüche abdecken. Auch dies widerspreche europäischen Übereinkünften. Ausländische Krankenkassenversicherer könnten nämlich mit Deutschen – ohne Inhaltskontrolle durch das Bundesversicherungsaufsichtsamt – nach ihrem nationalen Recht Verträge abschließen, wonach Schwangerschaftsabbrüche finanziert würden. HU: „Wenn das Bundesverfassungsgericht jetzt deutschen Versicherungen verbieten will, in ihre Verträge den Schwangerschaftsabbruch einzuschließen, verstößt das eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages.“ Fazit des Vereins: „Über dem Verfassungsgericht ist nicht der blaue Himmel, sondern der Europäische Gerichtshof.“

ja

taz, 31.7.93

## Der Abbruch der Schwangerschaft Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>1)</sup>

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatte mit Urteil vom 25.V.1975 bereits einmal zum Schwangerschaftsabbruch entschieden. Folgt man dem neuen Urteil vom 28.V.1993, so war das alte Urteil falsch. Diese Rückerinnerung mag zu der Überlegung führen, daß auch das neue Urteil nicht das letzte Wort aus Karlsruhe zum Schwangerschaftsabbruch sein wird. Ich folge hier den Richtern Mahrenholz und Sommer in ihrem Sondervotum:

*„Jede Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wirft die Frage nach dem Bereich unantastbarer Autonomie des Menschen einerseits und dem Recht des Staates andererseits auf; der Gesetzgeber befindet sich hier an der Grenze der Regelungsfähigkeit eines Lebensbereichs. Er kann sich der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs mit einer besseren oder mit einer schlechteren Regelung nähern; 'lösen' kann er sie nicht; dem Staat ist hier die Selbstgewißheit zur 'richtigen' Lösung verlorengegangen.“*

Das jetzige Urteil des Bundesverfassungsgerichtes darf nur ein Meilenstein auf dem Wege zum Selbstbestimmungsrecht der Frau sein, und ich bin sicher, daß das Gericht sich in zehn oder zwanzig Jahren des Urteils schämen wird. Das Urteil ist ein letztes Aufbäumen der Vergangenheit!

Das Urteil führt zu sonderbaren Ergebnissen: Frauen, bei denen nach der bisherigen gesetzlichen Regelung eine Indikation vorlag, stehen sich schlechter, weil sie einer extrem belastenden Beratungsregelung unterworfen werden; Frauen, die ohne eine Indikation im Sinne der bisherigen Regelung eine Schwangerschaft abbrechen wünschen, sind in Zukunft straffrei. Das Bundesverfassungsgericht erwähnt mit keinem Wort die besondere Lage der Frauen in den Gebieten der ehemaligen DDR, obwohl gerade diese Frauen in besonderem Maße die Last der Vereinigung zu tragen haben und die größten Verlierer des Urteils sind.

Das Urteil verstößt seinerseits gegen die Verfassung:

1. Das Grundgesetz fordert die weltanschauliche Neutralität des Staates und schreibt die Trennung von Staat und Kirche fest. Das Urteil geht jedoch von Lehren eines Teiles der katholischen Kirche aus und erkennt das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht einmal als einen Wert an, der abzuwägen sei gegen das statuierte Lebensrecht des Embryos. Der Körper der Frau wird nur als Gefäß gesehen, in dem das Embryo gegen die Frau zu schützen sei.

2. Das Gericht überschreitet mit vielen bisher nicht gekannten Einzelregelungen, insbesondere zur Beratung der Schwangeren, die Grenzen, durch die die Verfassung die Aufgabenbereiche der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sorgsam geschieden hat. Der Vorteil: Soweit das Gericht diese Grenzen überschritten hat, kann es nicht als für die Gesetzgebung verbindlich angesehen werden.

In den praktischen Auswirkungen ist das Urteil halb so schlimm wie es viele Beobachter in der ersten berechtigten Empörung gesehen haben: Das Gericht ist von der von ihm 1975 gegen die Mehrheit des Deutschen Bundestages erzwungene Indikationenslösung jetzt abgerückt, weil sie in der Praxis versagt habe. In der Tat hat sie keinen einzigen Schwangerschaftsabbruch verhindert; Polizei, Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben sich dem Gesetzgeber verweigert. 1992 gab es nach der Statistik des Bundeskriminalamtes nur 148 (alte Bundesländer: 46) Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die §§ 218, 218 b, 219, 219 a StGB. 148 Verfahren sind nur 0,0024 % aller Ermittlungsverfahren und Ermittlungsverfahren sind noch lange keine Verurteilungen. Das Verfahren vor dem Landgericht in Memmingen täuscht also über die tatsächliche Lage. Deswegen und nur deswegen ist das Bundesverfassungsgericht zu der zutreffenden Erkenntnis gelangt, daß es sein Ziel nur mit den Frauen, nicht gegen sie erreichen könne.

Hier setzt die Beratungsregelung des Gerichts ein. Die Aufgabe, die früher den Indikationen zugedacht war, soll heute die Beratung erfüllen. Deshalb ist sie so abschreckend ausgestaltet. Das ist ein Widerspruch in sich. Eine Beratung kann Schwangerschaftsabbrüche nur verhindern, wenn sie vom Ergebnis her offen, wenn sie ehrlich ist und Frauen ihr deshalb vertrauen können. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine tendenziöse Beratung; die Frau soll indoktriniert werden. So muß die Beratung ebenso ihr Ziel verfehlen, wie es die Indikationen in der Vergangenheit getan haben.

Die Frau kann sich gegen eine fehlgeleitete Beratung schützen. Sie braucht keinerlei Angaben und schon keinesfalls wahrheitsgemäße zu machen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar gesagt, Angaben würden „erwartet“, aber welche Erwartung wird nicht auch enttäuscht? Zu fordern ist, daß jede Frau vor der Beratung darüber belehrt wird, daß sie keine Angaben zu machen braucht, eine Verpflichtung, die selbst gegenüber jedem Verbrecher besteht.

Im Umfeld des Schwangerschaftsabbruchs fährt das Gericht einen Zickzackkurs, der der Logik entbehrt: Verträge über Abbruch mit Arzt und Krankenhaus sind rechtswirksam, die Finanzierung durch die Sozialversicherung, Beihilfe und private Krankenkassen sind verboten, durch die Sozialhilfe geboten.

Jetzt kommt es auf die Neufassung der §§ 218 ff. StGB, noch mehr aber auf den Inhalt von Landesberatungsgesetzen an. Die Zeit ist so günstig wie selten, weil 1994 ein Superwahljahr sein wird. Keine Partei wird ihre Wahlchancen durch den Zorn der Frauen mindern wollen. Schon hat der Vorsitzende der CDU/CSU Bundestagsfraktion Dr. Schäuble die Mitglieder seiner Partei im Bundestagssonderausschuß ins Gebet genommen: Das Faß des § 218 StGB dürfe nicht wieder geöffnet werden. – Nutzen wir die Chancen!  
Ulrich Vultejus

<sup>1)</sup> Kurzfassung eines Artikels aus der Neuveröffentlichung der HUMANISTISCHEN UNION: Ulrich Vultejus, Ursula Neumann, „Im Namen des Volkes. Unfreundliche Bemerkungen zum § 218-Urteil von Karlsruhe“. HU-Schriften 19, DM 3,- plus Porto, bei der Bundesgeschäftsstelle, Bräuhausstr. 2, 80331 München.

## Der neue Bundesvorstand

### Vorsitzender:

**Ulrich Vultejus**, Brandensteinstr. 36, 30519 Hannover,  
Tel. (0511) 830486

Fritz-Bauer-Preisträger von 1981, Richter a.D., Lehrbeauftragter der Fachhochschulen Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim-Holzwinden. Zahlreiche Buchbeiträge und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Autor des Buches „Kampfanzug unter der Robe“ und im Auftrag der HUMANISTISCHEN UNION Herausgeber des Buches „Das Urteil von Memmingen“.

### Vorstand:

**Gunda Diercks-Elsner**, Königstr. 91, 23552 Lübeck,  
Tel. (0451) 77884 (d), Fax 78223

Rechtsanwältin und Notarin in Lübeck, Mitglied der HU seit 1977, Vorsitzende des Ortsverbandes Lübeck.

**Johannes Glötzner**, Lochhamer Str. 79, 82166 Gräfelfing, Tel. (089) 8542609

Gymnasiallehrer, Autor von z.B. „Kritische Stichwörter zum Religionsunterricht“; Untersuchungen über Rollenfixierungen in Schulbüchern; Mitglied der GEW, Vorsitzender des Bildungswerks der HU Bayern; 1989 Kulturpreis der Bundespartei DIE GRÜNEN für das Volkszahlungsstück „Gestatten, ich bin der Zähler“.

**Gisela Goymann**, Lessingstr. 4, 55270 Ober-Olm b. Mainz, Tel. (06136) 8225

Übersetzerin/BDÜ, Mitarbeit in deutsch-französischen Organisationen und der Erwachsenenbildung in RLP (u.a. Sprachförderung), langjährige Tätigkeit in der Industrie (PR und Presse), Mitglied der SPD, der HU seit 1970 und im Vorstand des OV Mainz. Engagiert in europäischer Zusammenarbeit.

**Dr. Till Müller-Heidelberg**, Mozartstr. 3, 55411 Bingen, Tel. (06721) 2955 (d), 2929 (p)

Rechtsanwalt, Mitglied der IALANA des Darmstädter Signals und der SPD; Arbeitsschwerpunkte: Bürger-/Freiheitsrechte, Frieden, § 218 StGB, neue Verfassung, Patientenverfügung, Ausländer, Innere Sicherheit.

**Jürgen Roth**, Triererstr. 55, 53115 Bonn-Poppelsdorf, Tel. (0228) 169161 (d), Fax 1685040

Politologin (MA), wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, langjähriger Vorsitzender des OV Marburg, Mitglied im Bundesvorstand der HU seit 1983.

**Ingeborg Rürup**, Sächsische Str. 66, 10707 Berlin, Tel. (030) 8825230

Gymnasiallehrerin und Historikerin in Berlin. Vorsitzende des Landesverbandes Berlin seit 1990. Mitglied (noch immer) der SPD und der GEW. Interessenschwerpunkte: Frauenpolitik, neue Verfassung, AusländerInnen und Asylfragen, Rechtsradikalismus.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**, Ringstr. 53, 76356 Weingarten, Tel. (07244) 4787

Juristin, Professorin im Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität, Berlin, z.Zt. wiss. Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht.

## Konstruktive Konferenz der HUMANISTISCHEN UNION in Essen

Am 19. und 20. Juni tagte in Essen die Delegiertenkonferenz 1993 der HUMANISTISCHEN UNION. Dabei wurde der Vorstand (wieder-)gewählt, inhaltliche Anträge und Satzungsänderungen wurden verabschiedet. Daß im Saal der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde der ironische Ruf nach einer strikten Trennung von HUMANISTISCHER UNION und Kirche laut wurde, lag allein an der unzureichenden Akustik im Raum. Im Küchenbereich war der evangelische Service indessen kaum zu überbieten. Und die souveräne Tagungsleitung ließ die Verständigungsprobleme in den Hintergrund treten.

Der neue Vorstand (vgl. Kasten) ist mit dem bisherigen weitgehend identisch. Die Delegierten dankten Elisabeth Kilali und Sophie Rieger für ihre engagierte Mitarbeit. Beide hatten auf eine erneute Kandidatur verzichtet. Neu im Vorstand sind Gisela Goymann (Mainz) und Ingeborg Rürup (Berlin). Außerdem haben die „MITTEILUNGEN“ mit dem erfahrenen Mitglied Ursula Tjaden (Dortmund) nach Heidi Behrens-Cobet eine neue Diskussions-Redakteurin.

Die wenig kontrovers geführte inhaltliche Diskussion kreiste im allgemeinen Teil (wie stets) um die Hauptthemen der HUMANISTISCHEN UNION und um die bestmögliche Form der Umsetzung der Arbeitsergebnisse. Die klassischen Themen (wie z.B. Staat/Kirche und Bildungspolitik) sollen weiter auf der Tagesordnung bleiben, aber auch aktuelle Entwicklungen müßten von der HUMANISTISCHEN UNION wahrgenommen werden. Folgerichtig wurde eine Resolution verabschiedet, mit der die HUMANISTISCHE UNION eine erhebliche Erweiterung des Rechts auf doppelte Staatsangehörigkeit und das Ausländer-Wahlrecht fordert. Beispielhaft für das HU-Top-Thema „Staat und Kirche“ mag der Antrag stehen, der vehement einen „Ersatz“-Ethik-Unterricht an öffentlichen Schulen ablehnt. Die logische Begründung: Da der Religionsunterricht nicht an die Schule gehört, darf es auch kein „Ersatzfach“ geben für alle, die der kirchlichen Unterweisung an der Schule fernbleiben. Nur ein „Philosophie“- bzw. „Religionskunde“-Unterricht komme in Frage – dann aber für alle verbindlich.

Angesichts der Mitglieder-Entwicklung (im vergangenen Jahr erneut ein Rückgang) und angesichts der Altersstruktur ergab sich die Frage nach der Zukunft der HUMANISTISCHEN UNION. Mehr junge Mitglieder erhofft man sich durch den Versuch der Neugründung der HSU (Humanistische Studierenden-Union), wobei die vorbereitenden Gespräche aber nicht von denen geführt werden sollten, die selbst „jenseits der Bio-Klippe“ seien, wie jugendlich-respektlos formuliert wurde. Angesichts eines immer enger zusammenwachsenden Europa sei es unabdingbar, endlich Kontakte zu vergleichbaren Gruppierungen in den Nachbar-Staaten aufzunehmen. Leicht werde es nicht sein, die richtigen Organisationen herauszufinden, weil der Stellenwert der Bürgerrechte in Europa sehr unterschiedlich sei.

Nach dem skandalösen neuen §-218-Urteil aus Karlsruhe war es eine Selbstverständlichkeit, daß die HU-Delegiertenkonferenz dazu Position beziehen wollte – leider geschah dies zum Ende der Veranstaltung unter Zeitdruck. Der wiedergewählte Vorsitzende Ulrich Vultejus, nunmehr Richter a.D., interpretierte das Urteil als den Spruch eines „typischen Zentralkomitees“, das nie und nimmer einen Irrtum zugeben könne, wiewohl die Indikationenregelung aus dem Jahre '75 einen deutlich anderen Tenor



## Blau- und andere Helme

Darf die Bundeswehr im Ausland eingesetzt werden? Die Parteien streiten mit entgegengesetzten Behauptungen, der Bürger – nur er? – blickt in das Grundgesetz, um es genau zu wissen.

Was liest er dort?

Art. 87 a Abs. 11 GG in der Fassung des Jahres 1968:

*„Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“*

Das Grundgesetz läßt an keiner Stelle den Einsatz der Bundeswehr außer der Verteidigung „ausdrücklich“ zu. Ist alles klar oder doch nicht? Was bedeutet „ausdrücklich“?

Lesen wir weiter. Art. 24 Abs. II GG in der Ursprungsfassung des Jahres 1949:

*Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen Völkern der Welt herbeiführen und sichern...“*

Art. 24 GG gibt dem Bund nicht das Recht, mit dem Beitritt zu einem System kollektiver Sicherheit das Grundgesetz außer Kraft zu setzen, insbes. die Rechte des Parlaments zu beschneiden.

Wenn man den vorstehend wiedergegebenen Satz der Verfassung richtig verstehen will, muß man wissen, daß der Begriff „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ keine frei gewählte Vokabel, sondern ein in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts entwickelter terminus technicus des Völkerrechts ist. Bis dahin gab es nur Bündnisse zwischen den Staaten zur gemeinsamen Führung von Angriffs- oder Verteidigungskriegen. Der neue Gedanke: Staaten sollten sich zu einem „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ zusammenschließen, um sich voreinander zu schützen und deshalb ohne Zielrichtung nach außen, sondern mit der Verpflichtung, daß alle Partner des Systems kriegerische Gewalt anzuwenden hätten, wenn ein Partner einen anderen

---

gehabt habe. Das Gericht sei jetzt weit in den Bereich der Legislative eingedrungen – der Gesetzgeber habe sich bei der Novellierung nur an jene Passagen aus dem Urteil zu halten, in denen es um die Vereinbarkeit des Gesetzes mit unserer Verfassung gehe.

Die HUMANISTISCHE UNION ist ein Verein – kein Wunder, daß in Essen auch Vereins-Interna die ca. 40 Delegierten umtrieben. So wird künftig in der Satzung jeweils die weibliche und männliche Sprachform (in dieser Reihenfolge) auftauchen, und das Quorum zur Benennung von Delegierten-KandidatInnen wurde deutlich gesenkt. Die Idee, jedes HU-Mitglied solle das Recht haben, bei einer Jahreshauptversammlung (statt der bisherigen Delegiertenkonferenz) mit abzustimmen, fand indessen keine Mehrheit. Schließlich ging's ums Geld: ein Antrag, den jährlichen Regelbeitrag auf DM 150 zu erhöhen, fand keine Mehrheit, zumal der HUMANISTISCHEN UNION unlängst aus einem Nachlaß ein ansehnlicher Betrag zugeflossen ist. Weil aber diese Summe nicht „ganz normal“ ausgegeben werden soll, setzt man nach wie vor eher auf freiwillige Spenden als auf eine generelle Beitragserhöhung. Allerdings wurde der ermäßigte Beitrag auf DM 48 im Jahr angehoben und damit den deutlich gestiegenen Kosten angepaßt.

Volker Hummel

Partner mit kriegerischer Gewalt überzog.

Die NATO ist danach kein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“, da die NATO nicht nach innen, sondern nach außen gegen den Warschauer Pakt gerichtet ist bzw. war. Deshalb hat auch bei dem Angriff des NATO-Partners Türkei gegen den NATO Partner Griechenland im Zypernkonflikt versagt, so daß die UNO zur Schlichtung eingegriffen hat.

Die UNO könnte ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ sein. Freilich sieht Art. 7 der Charta der UNO keine automatische Hilfspflicht der Mitgliedstaaten vor, sondern nur nach Maßgabe von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der UNO mit den einzelnen Staaten. Bis heute gibt es keinen einzigen derartigen Vertrag. Insbesondere die USA haben sich bis heute stets geweigert, einen derartigen Vertrag abzuschließen. Dies hat einen doppelten Grund: Zum einen hätte der Präsident der USA für einen derartigen Vertrag die Zustimmung des Kongresses gebraucht. Er hätte sie kaum bekommen. Alle bisherigen Interventionen der USA sind – verfassungsrechtlich bedenklich – vom Präsidenten ohne Zustimmung des Kongresses als Teil seines Rechtes, die Außenpolitik zu bestimmen, angeordnet worden. Zum anderen wollte auch der Präsident selbst nicht in kriegerische Aktionen lediglich auf Grund des Wunsches der UNO verwickelt werden. Erst recht hat Deutschland nicht einen derartigen Vertrag abgeschlossen.

Inzwischen schreiben sich die Völkerrechtler die Finger wund und legen den Begriff des „Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ neu aus. Er müsse unter den Bedingungen einer seit den zwanziger Jahren gewandelten Welt neu ausgelegt werden, so daß die Bundeswehr im Rahmen von UNO-gebilligten Einsätzen eingesetzt werden können. Wenn sich diese Auffassung durchsetzt, könnte die Bundesregierung die Bundeswehr ohne Beteiligung des Parlaments einsetzen. Dieser Schlußfolgerung widerspricht die ausführliche Regelung des Art. 115 a (früher Art. 59 a) GG für den Verteidigungsfall:

*„Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages...“*

Wozu diese eingehende Regelung für den Verteidigungsfall, wenn die Bundesregierung ohne jede Beteiligung des Bundestages anderweitig den Einsatz der Bundeswehr anordnen und Deutschland in einen Krieg hineinziehen kann?

Nach meiner Auffassung ist die Rechtslage klar. Das Grundgesetz sieht den Einsatz der Bundeswehr nur für den Verteidigungsfall vor. Zwar kann Deutschland einem „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ beitreten. Dies bedarf jedoch eines von Bundesregierung und Bundesrat gebilligten Vertrages. Ein derartiger Vertrag muß sich im Rahmen des Grundgesetzes halten oder das Grundgesetz muß entsprechend geändert werden.

Dies ist keine Voraussage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in den auf Antrag der SPD bei ihm anhängigen Verfahren. Die Ablehnung der von der SPD beantragten einstweiligen Anordnung ist eher politisch begründet und kein Anlaß zu Optimismus.

Ulrich Vultejus

## Großer Lauschangriff im Äther

*Die Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION „Lauschoperation des Bundesnachrichtendienstes“ (s. MITTEILUNGEN Nr. 142, S. 26. Der vollständige Text von Prof. Jürgen Seifert kann bei der HU-Bundesgeschäftsstelle angefordert werden) ging an verschiedene Bundesgremien, u.a. an das „Gremium nach Artikel 10 Grundgesetz“ (Art. 10 GG „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“). Neben nichtssagenden Antworten, z.B. vom Rechts- und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, haben wir die beiden folgenden Schreiben erhalten. Der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION hat daraufhin erneut eine Anfrage gestellt, die wir im vollen Wortlaut veröffentlichen.*

### Brief des Vorsitzenden des „Gremium nach Artikel 10 GG“

Die von Ihnen geäußerten Bedenken waren bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen des G 10-Gremiums.

Nach den Erkenntnissen des Gremiums trifft die von Ihnen aufgestellte Behauptung, der BND betreibe illegale Fernmeldeaufklärung, nicht zu. Aufgrund eines Erlasses des früheren BND-Präsidenten Kinkel werden alle Informationen von Personen, die den Schutz des Art. 10 GG genießen, sofort vernichtet und nicht ausgewertet.

Unter dem Eindruck einer besorgniserregenden Entwicklung in den Bereichen Drogenkriminalität, Geldwäsche und Proliferation konzentrieren sich die zur Zeit angestellten Überlegungen auf die Frage, wie wichtige Informationen in diesen Bereichen, die für die Sicherheit der Bundesrepublik von Bedeutung sind, durch entsprechende gesetzliche Änderungen einer Verwertung durch die Strafverfolgungsbehörden zugeführt werden können.

Zur Lösung des Problems hat das G 10-Gremium die Bundesregierung beauftragt, einen Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage zur Verwertung der Informationen zu unterbreiten.

Dabei wird das G 10-Gremium sehr genau darauf achten, daß eine gegebenenfalls zu treffende gesetzliche Regelung sich im Rahmen der Ermächtigung des Art. 10 GG hält.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. de With

Bonn, 3.6.93

### Brief des Vorsitzenden der Parlamentar. Kontrollkommission

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als derzeitiger Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 3.5.1993 zu dem Interview des Abteilungsleiters des BND Güllich im Spiegel vom 12.4.1993.

Der Sachverhalt ist mehrfach in der Parlamentarischen Kontrollkommission behandelt worden. Wir gehen davon aus, daß der BND nicht leitungsgebundene Gespräche, bei denen auch nur ein Teilnehmer von Art. 10 GG geschützt wird, entweder nicht aufnimmt oder die Aufnahme ohne jede Auswertung unverzüglich vernichtet, sofern sie unbeabsichtigt erfolgt sein sollte.

Es ist zutreffend, daß es technisch möglich ist, nicht leitungsgebundene Gespräche auch aus erheblicher Entfernung abzuhören. Das ist insbesondere dadurch allgemein bekannt geworden, daß die HVA-Aufklärung des Staatssicherheitsdienstes in erheblichem Umfang Gespräche abgehört hat, die in der Bundesrepublik geführt wurden. Dementsprechend muß man davon ausgehen, daß auch andere Nachrichtendienste als der Staatssicherheitsdienst über diese Technologie verfügen und vom Ausland her Gespräche auch in der Bundesrepublik abhören. Wenn der Bundesnachrichtendienst seinerseits ein über Satellit geführtes Gespräch zwischen einem Teilnehmer z.B. in Libyen und einem anderen Teilnehmer im Irak abhören würde, dann wäre das nach meiner Auffassung kein Verstoß gegen Artikel 10 GG.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich ein zweifaches Problem. Wenn ein satellitengeführtes Gespräch auf diese Weise abgehört wird, dann ist es nicht von vornherein klar, ob dadurch gegen Art. 10 GG verstoßen wird oder nicht. In diesem Fall hilft sich der BND – wie Güllich ausführt – dadurch, daß er die Aufzeichnung sofort abbricht und jeden Mitschnitt unausgewertet vernichtet. Das zweite Problem liegt darin, daß ein ausländischer Dienst irgendein Gespräch aufnimmt und es dem BND anbietet. Es würde sicherlich gegen Art. 10 GG verstoßen, wenn der BND eine solche Mitteilung bestellen würde. Verstößt es aber auch gegen Art. 10 GG, wenn der andere Dienst einfach die Information anbietet und möglicherweise nicht einmal zu erkennen ist, daß sie sich aus dem Abhören eines Telefongesprächs ergab?

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, daß es sich um von mir erfundene Beispiele handelt, um das Problem deutlich zu machen, dem sich der Gesetzgeber auf Grund einer international vorhandenen Technologie gegenübersehen. Die Lösung dieses Problems kann nicht in den von ihnen angeschriebenen Gremien erfolgen, sondern nur durch den Gesetzgeber, der entweder jede Satellitenüberwachung grundsätzlich verbieten müßte oder sonst die Bedingungen formulieren müßte, unter denen sie möglich sein soll. Dazu kann ich leider auch aus den Ausführungen von Professor Seifert keine Antwort finden.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. Burkhard Hirsch, MdB

Bonn, 9.6.93

### Betr.: Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst (BND)

An den Vorsitzenden des Gremiums nach Artikel 10 Grundgesetz, Herrn Dr. Hans de With, MdB

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Dr. de With, im Namen der HUMANISTISCHEN UNION danke ich für Ihre Antwort auf unsere Eingabe. Wir hatten die durch das Bundeskanzleramt und den Bundesnachrichtendienst (Abteilungsleiter Gerhard Güllich) eingeräumte „Erschließung des Fernmeldeverkehrs“ durch den BND zum Anlaß für zwei Beanstandungen genommen: die fehlende Rechtsgrundlage für dieses „Anzapfen“ des Fernmeldeverkehrs und die Duldung des rechtswidrigen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis. Wir erlauben uns, erneut diese Fragen zu stellen.

#### 1. Die nicht vorhandene gesetzliche Kompetenz

Wir hatten Sie gebeten, uns die maßgeblichen „Gesetzesgrundlagen“ für die Eingriffe des BND in den Fernmeldeverkehr mitzu-

teilen. Solche Zweifel, „ob eine gesetzliche Kompetenz des BND gegeben ist“, hatte auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Penner als damaliger Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission in Schreiben an Rechts- und Innenausschuß vom 30.11.1992 geäußert. Aus der Tatsache, daß weder Sie noch einer der anderen angesprochenen Vorsitzenden von Kontrollgremien des Deutschen Bundestages unsere Fragen beantwortet und gesetzliche Grundlagen für die Praxis des BND genannt haben, kann man nur den Schluß ziehen: Sie alle schweigen, weil es keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt. Wir begrüßen es allerdings, daß Sie nicht den Versuch unternehmen, aus einer Aufgabennorm (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz) eine Befugnis abzuleiten.

Sie wollen den damit gegebenen Rechtsbruch nicht zugeben; doch indirekt bestätigen Sie ihn durch den Auftrag an die Bundesregierung, eine gesetzliche Grundlage „zu unterbreiten“. Zwar geht es dabei auch um eine Erweiterung der Kompetenzen des BND für spezifische Formen „organisierter Kriminalität“, zugleich jedoch um das Nachschieben einer gesetzlichen Grundlage für eine vom BND seit Jahren betriebene rechtswidrige und im geheimen eingerichtete Überwachungstechnologie: Nach ei-

ner Gesetzesformulierung des Bundeskanzleramtes soll der BND das Recht erhalten, Überwachungsmaßnahmen „auch in der Form der unmittelbaren ... technischen Erfassung internationaler Fernmeldeverkehre“ vorzunehmen. Das heißt, der BND soll auf Grund einer neuen Rechtsgrundlage künftig „im Äther“ auch legal das tun dürfen, was er bereits seit langem illegal praktiziert.

## 2. Der Eingriff des BND in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis

Sie schreiben uns, ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis liege nicht vor, da der BND „auf Grund eines Erlasses des früheren BND-Präsidenten Kinkel ... alle Informationen von Personen, die den Schutz des Art. 10 GG genießen, sofort vernichtet und nicht auswertet“. Über diesen Erlass aus dem Jahre 1979 hat BND-Abteilungsleiter Gerhard Güllich gesagt: „Geschützte Personen sind Individuen, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, wie auch Unternehmen und Organisationen mit Sitz in Deutschland“. Für die Praxis des BND bedeutet dies: Aufgenommene Gespräche werden vernichtet, sobald festgestellt wird, daß der Anrufer oder der Angerufene von der Bundesrepublik aus telefoniert. Für eine solche Regelung spricht ausschließlich eine gewisse Praktikabilität: Bereits in einem früheren Stadium kann relativ schematisch die „Vernichtung“ vorgenommen werden. Die Kontrollgremien des Deutschen Bundestages müssen jedoch auf folgende Prinzipien des verfassungsrechtlichen Schutzes des Fernmeldegeheimnisses achten:

a) Das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG schützt nicht nur Bewohner der Bundesrepublik, sondern jedermann. Diese Verfassungsbestimmung ist weder ein Staatsbürgerrecht (d.h. ein Recht der Deutschen), noch ein Recht der Einwohner der Bundesrepublik, sondern ein für alle geltendes Menschenrecht (das auch für juristische Personen gilt).

b) Das Fernmeldegeheimnis verbietet den deutschen Exekutivorganen jeden Eingriff in den Fernmeldeverkehr außerhalb der Ausnahmeregelung nach Art. 10 Abs. 2 GG. Jeder Fernmeldeverkehr, sofern er von deutschen Exekutivorganen aufgenommen werden kann oder angezapft wird, steht unter dem Schutz von Art. 10 GG. Geschützt ist der gesamte Fernmeldeverkehr, unabhängig von der angewandten Nachrichtenübermittlungstechnik, also auch der nicht leitungsgebundene Fernmeldeverkehr (Richtfunk, Satellitenfunk, Kurzwelle). Es gibt deshalb nach Art. 10 GG keinen Fernmeldeverkehr, der – wie BND-Abteilungsleiter Güllich meint – „offen“ ist. Wenn andere Staaten dies anders handhaben, rechtfertigt das keine Verletzung der durch das Grundgesetz gesetzten Schranken.

c) Nicht nur die Aufzeichnung, Kenntnisnahme oder Weitergabe von Kommunikationsinhalten wird durch das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses ausgeschlossen; bereits das „Anzapfen“ des Fernmeldeverkehrs stellt einen rechtswidrigen Eingriff dar. Die Vernichtung bestimmter – durch Überwachung des Fernmeldeverkehrs erlangter – Informationen kann den vorausgegangenen illegalen Eingriff des BND in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis nicht heilen.

d) Neben den verfassungsrechtlichen Schranken, die dem BND Grenzen setzen, stehen Verpflichtungen des Völkerrechts. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch das „Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag“ (BGBl. II 1985, S. 425 ff.) verpflichtet, „alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die mit dem verwendeten Fernmeldesystem vereinbar sind, um die Geheimhaltung der Nachrichten im internationalen Verkehr zu ge-

währleisten“ (Art. 22 Abs. 1). Sie hat von der Möglichkeit zur Einschränkung dieser zum Gesetz gewordenen Bestimmung eines internationalen Vertrages durch „Inlandsgesetzgebung“ (Art. 22 Abs. 2) keinen Gebrauch gemacht.

Das alles heißt: Ihre allzu knappen Ausführungen genügen uns nicht. Die HUMANISTISCHE UNION als eine der ältesten und von allen politischen Parteien respektierte Bürgerrechtsorganisation erwartet eine Stellungnahme, die sich mit unseren Argumenten, die sich auf Literatur und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen, auseinandersetzt.

## 3. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelungen für die Zukunft?

Sie schreiben, daß die „besorgniserregende Entwicklung in den Bereichen Drogenkriminalität, Geldwäsche und Proliferation“ eine Änderung der dem BND gesetzten Grenzen gebietet. Wir stellen fest: Mit solchen Argumenten wird gegenwärtig auch der elektronische Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung („Großer Lauschangriff“) begründet. Warum werden die beiden beabsichtigten Änderungen des Grundgesetzes nicht im Zusammenhang diskutiert?

Wir fragen darüber hinaus:

a) Schließen nicht die spezifischen Menschenrechtsverletzungen unter dem Nationalsozialismus und dem DDR-Regime bestimmte Eingriffe deutscher Geheimdienste in verfassungsrechtlich geschützte Menschenrechte grundsätzlich aus? Muß sich die Bundesrepublik an negativen Beispielen anderer Staaten orientieren?

b) Gegenwärtig schafft der erwähnte „Kinkel-Erlass“ von 1979 für die Einwohner der Bundesrepublik einen für den BND praktikierbaren Schutz (auch wenn er verfassungsrechtlichen Prinzipien widerspricht). Bedeutet nicht jede Veränderung dieses Prinzips einen „Dammbruch“ und zugleich einen nicht mehr kontrollierbaren Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Menschenrecht?

c) Würden die vom Bundeskanzleramt vorgesehenen unmittelbaren Zugriffsbefugnisse des BND von ihrer Qualität her nicht notwendig die Sicherungen außer Kraft setzen, die 1968 für den Bereich der Überwachung von Telefongesprächen geschaffen wurden?

## 4. Schlußbemerkung

Wir sind der Auffassung, daß der seit mehr als 15 Jahren vom BND praktizierte und von den dafür bestellten parlamentarischen Kontrollgremien aus Gründen der „Staatsraison“ hingenommene Verfassungsbruch nicht länger vertuscht werden darf.

Wir befürchten, daß das Feindbild der „organisierten Kriminalität“ und der Druck „befreundeter Dienste“ dazu beitragen, Prinzipien des Grundgesetzes über Bord zu werfen, die in bewußter Abgrenzung gegenüber totalitären Systemen in unsere Verfassung aufgenommen wurden. Wir halten es für erforderlich, daß die Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten aufrechterhalten bleibt.

Auch wir wollen, daß die Strafverfolgungsbehörden der „organisierten Kriminalität“, insbesondere mafia-ähnlichen Gebilden entgegentreten; aber wir meinen, daß bei der Verfolgung von Straftaten nicht fundamentale Prinzipien des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates preisgegeben werden dürfen.

Wir sind der Auffassung, daß jede nicht exakt eingegrenzte Tätigkeit von Geheimdiensten stets ein Risiko für den demokra-



## Wirrwarr in Bad Kleinen Systembedingte Ursachen

Der Wirrwarr bei der Festnahme in Bad Kleinen und der anschließende Wirrwarr der Ermittlungen sind systembedingt. Sie können sich deshalb täglich wiederholen. Die politische Führung ist wirr und hat deshalb die Wirrnis zu verantworten.

1. Deutschland ist ein Bundes- und kein Zentralstaat. Die Verantwortung für die Justiz und die Polizei liegt nach der Konzeption des Grundgesetzes im wesentlichen bei den Bundesländern. Aus ihrer Zuständigkeit sind nach und nach Teile herausgebrochen und dem Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgrenzschutz übertragen worden. Hierdurch sind die Zuständigkeiten und damit die Verantwortlichkeiten unübersichtlich geworden; das wurde in Kauf genommen, auch weil die jeweiligen Bundesregierungen ihre Macht gegenüber den Bundesländern stärken wollten. Die Eigensucht der auf die Erweiterung ihrer Macht bedachten Bundesbehörden hat diese Entwicklung kräftig gefördert.

2. Die Unübersichtlichkeit hat sich bei der Festnahme in Bad Kleinen ausgewirkt. Die Festnahme ist von einem Beamten der Bundesanwaltschaft angeordnet worden, der nicht vor Ort war, sondern auf einem Sofa des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden saß – nicht einmal in seiner eigenen Behörde. Die Festnahme ist nicht von der eigentlich zuständigen Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sondern einer aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt gemischten Gruppe ausgeführt worden.

3. Das mußte schief gehen und ist schief gegangen.

3.1 Ein Staatsanwalt vor Ort hätte die Führung einer derartig zusammengewürfelten Gruppe übernehmen müssen; er war nicht anwesend. So arbeiteten die verschiedenen Gruppen nebeneinander. Es sei daran erinnert, daß seinerzeit die Hamburger Flutkatastrophe nur deshalb gemeistert werden konnte, weil der damaligen Hamburger Innensenator Helmut Schmidt über alle Zuständigkeiten hinweg die Führung an sich gerissen hatte.

3.2 Der inzwischen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Generalbundesanwalt von Stahl war vornherein eine politisch von dem damaligen FDP-Vorsitzenden Graf Lambsdorf erzwungene Fehlbesetzung, nicht weil Einwendungen gegen seine Person zu erheben gewesen wären. Verfügte er bei seiner Berufung über ausreichende Fachkenntnisse? Er hatte an keinem Tag in seinem Leben als Staatsanwalt gearbeitet, sondern war im Zeit-

tischen Verfassungsstaat darstellt. Deshalb appellieren wir an Sie, Ihre Aufgabe als Kontrollorgan wahrzunehmen und sich nicht als Rechtfertiger einer Praxis zu verstehen, die wir als Bürgerrechtler nicht hinnehmen können.

Wir wären für eine Antwort auf unsere Bedenken dankbar und bitten Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern des G 10-Gremiums zu übermitteln. Wir erlauben uns, diesen Brief auch den anderen parlamentarischen Kontrollgremien zugänglich zu machen.

HUMANISTISCHE UNION

München, 5.7.1993

punkt seiner Berufung ein arbeitsloser ehemaliger Fraktionsassistent der FDP und Verwaltungsbeamter gewesen. Ein Staatsanwalt mit Berufserfahrung kennt die Probleme, die rivalisierenden Ermittlungen vor Ort in spektakulären Fällen zu koordinieren. Ein Generalbundesanwalt mit Berufserfahrung hätte, ohne überhaupt nachdenken zu müssen, dafür gesorgt, daß einer seiner Beamten vor Ort ist und hätte ihn nicht auf dem Sofa in Wiesbaden positioniert.

3.3 Die Behörde des Generalbundesanwalts und das Bundeskriminalamt stehen sich wie Katz und Hund, oder höflicher gesagt, wie das Bundesjustiz- und das Bundesinnenministerium, gegenüber. Der Generalbundesanwalt hat keinen Zugriff auf die zu einem bestimmten Verfahren gesammelten Erkenntnisse und Datenbestände des Bundeskriminalamtes. Diese werden vom Bundeskriminalamt um der eigenen Macht willen vor dem Generalbundesanwalt sorgsam abgeschirmt und jeweils nur Stück für Stück freigegeben, um ein Gegengewicht gegen die Weisungsbefugnis des Generalbundesanwalts in der Hand zu haben. →

### Im Wortlaut: Juristenverbände

## Kein schlimmerer Verdacht

Die Humanistische Union (HU), der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) fordern, daß eine unabhängige, international zusammengesetzte Experten-Kommission die Vorgänge beim Polizeieinsatz von Bad Kleinen untersucht. Polizeibeamte müßten angewiesen werden, die Kommission zu unterstützen. Den beteiligten Beamten sei eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung zu erteilen. Die Erklärung der drei Verbände, die sie Ende vergangener Woche abgaben, hat folgenden Wortlaut:

Wir sind als Organisationen, die sich jahrzehntlang um die Bewahrung der Bürgerrechte in der Bundesrepublik bemüht haben, auf das höchste alarmiert über die Vorgänge um den Tod von Wolfgang Grams in Bad Kleinen. Heute, elf Tage nach der Tat, steht immer noch nicht fest, wer den tödlichen Schuß abgab. Munter sprudeln die Versionen, beinahe stündlich werden neue offizielle Mutmaßungen angestellt. Selbstmord, Unfall, Exekution. Nach elf Tagen staatlicher Desinformation steht einzig und alleine der Tod von Wolfgang Grams und es GSG-9-Beamten Michael Newrzella fest. Ein wahrlich jämmerliches Ermittlungsergebnis, das durch die Rücktritte und Abberufungen eines Teiles der politisch Verantwortlichen um keinen Deut besser wird.

Wir haben keinerlei Zutrauen mehr zu den beteiligten Ermittlungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft Schwerin bietet ein Bild vollkommener Hilflosigkeit. Noch am Mittwoch vergangener Woche hielt sie an der Version einer Selbsttötung fest, nachdem eine Zeugenaussage über eine exekutionsartige Hinrichtung bereits im Fernsehen öffentlich gemacht worden war. Die eingesetzten Polizeibeamten wurden über eine Woche lang unter Verschuß gehalten und lediglich über ihre Vorgesetzten befragt. Die Staatsanwaltschaft kam nicht an sie heran, so sie dies überhaupt ernsthaft wollte. Die Staatsanwälte, eigentlich die Herren des Verfahrens nach der Strafprozeßordnung, übernahmen willfährig die Ablaufversion des Bundeskriminalamtes.

Faktisch hat sich die Polizei in dieser Zeit einen ermittlungsfreien Raum verschafft, in dem Absprachen untereinander getroffen, Widersprüche ausgegült und Aussageverhalten trainiert werden konnte. Diese Art der Zeugenvorbereitung ist nach den Worten des „Schöpfers“ der GSG 9, Wegener, gegenüber argentinischen Staatsanwälten bei höheren Polizeibeamten üblich.

Noch nicht einmal die Tatortabsuche wurde mit der üblichen Sorgfalt durchgeführt. Noch Tage später lieferten Passanten Projektilspuren bei der Polizei ab.

Die Einsetzung des Sonderermittlers Grünig durch den zurückgetre-

ten Innenminister Selters bedeutet bereits die Bankrotterklärung für diese Art staatsanwaltlicher Ermittlungen. Noch nicht einmal die Exekutive geht mehr davon aus, daß deren Versionen die Öffentlichkeit überzeugen. Allerdings kann es Herr Grünig erst recht nicht. Er wartete am Dienstag mit der Kombination der Unfall- und Selbsttötungsvariante auf. Grams habe sich beim Sturz auf die Gleise selbst erschossen. Beweise bleibt er schuldig. Offenbar sind 20 Jahre berufliche Vergangenheit beim Verfassungsschutz alles andere als eine gute Vorbedingung für vorurteilsfreie Untersuchung. Dieser Chef des Bundesverwaltungsamtes ist geradezu die Karikatur eines unabhängigen Untersuchers.

Erschreckend ist ferner die eingestandene Hilflosigkeit der parlamentarischen Kontrollgremien. Sie wehrten sich dagegen, von der Exekutive an der Nase herumgeführt zu werden, hatten aber keine eigenen Mittel, die Tatumstände selbständig aufzuklären. Sie sind an der Mauer der Desinformation abgeprallt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Es muß eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt werden. Sie muß international aus kompetenten Fachleuten zusammengesetzt sein. Die Staatsanwälte und Polizeibeamten sind anzuweisen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse sind ihr zur Verfügung zu stellen. Den am Einsatz beteiligten Beamten ist eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung zu erteilen. Die Kommission hat einen öffentlichen Bericht vorzulegen.

Nur auf diese Art und Weise ist das Recht der Öffentlichkeit auf Kontrolle staatlichen Handelns noch zu sichern. Dieses Recht wiegt hier besonders schwer, als es um nicht mehr oder weniger geht als den Vorwurf, daß ein bereits wehrunfähiger Mensch durch Polizeibeamte zielgerichtet getötet wurde, die mit gutem Grund von der Verfassung verbannte Todesstrafe dabei in einem Akt der Selbstjustiz praktiziert wurde. Einen schlimmeren Verdacht kann es in einem Rechtsstaat kaum geben.

Für die HU gez. Falco Werkteptin  
für den RAV gez. Wolfgang Wieland  
für die VDJ gez. Dieter Hummel

3.4 Der Bundesgrenzschutz – insbesondere seine Einheit GSG 9 – ist zur Festnahme von Personen denkbar ungeeignet. Die Einheit GSG 9 wurde trotzdem eingesetzt, weil die Bundesregierung ausschließlich Bundesbeamte einsetzen und so den erhofften Festnahmeerfolg auf ihre Fahnen schreiben wollte. Wie jede Arbeit, so wächst auch die Sicherheit von Festnahmen mit der beruflichen Übung. Die Einheit GSG 9 hat hier keinerlei Erfahrungen. Die braven Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern hätten die Festnahmen unaufgeregt und routinemäßig durchgeführt, und wir stünden heute nicht vor dem Desaster.

3.5 Natürlich wäre die vermutete Erschießung von Grams scharf zu mißbilligen. Man kann sie aber auch aus der psychologischen Situation des Beamten verstehen. Immer eingesperrt in eine sogenannte „Eliteeinheit“, muß er scharf und unberechenbar werden. Wegen dieser Zwangsläufigkeit sollte die GSG-9-Einheit abgeschafft werden. Die Beamten der Landespolizei demgegenüber erleben täglich Kriminelle bei Vernehmungen, die sich Festnahmen anschließen, auch als Menschen, oft als grimmig dreinschauende, im Grunde aber als schwache Menschen. So entstehen keine Feindbilder. Zudem lebt in diesen Beamten das Bewußtsein, daß sie sich in einer anschließenden Gerichtsverhandlung für ihr Tun rechtfertigen müssen. Sollte Grams sich selbst getötet haben, ist die politische Führung kaum entlastet. Ein Beamter mit Berufsroutine weiß, daß Festnahmen als Schock wirken und deshalb zu unberechenbaren Handlungen führen können. Seine erste Sorge ist es deshalb, sie zu verhindern.

4. Bei der Aufklärung der Schüsse und des Todes derselbe Wirrwarr. Für die Aufklärung der anfänglich behaupteten Schüsse der festgenommenen Frau ist der Generalbundesanwalt zuständig, weil es sich um eine Terroristin gehandelt haben soll. Für die Aufklärung des Todes von Grams ist die Schweriner Staatsanwaltschaft zuständig. Erst spät hat die Schweriner Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit begriffen und versucht jetzt, Ordnung in die Ermittlungen zu bringen. Die anfänglichen Vernehmungen durch Beamte des Bundeskriminalamtes waren sach- und rechtswidrig. Ihnen fehlte jede Zuständigkeit. Sie müssen jedenfalls in den Augen der Öffentlichkeit als befangen gelten. In jeder Polizei ist vorgeschrieben, daß Vorwürfe gegen Beamte nicht von Beamten derselben Dienststelle geklärt werden dürfen, weil von Anfang an jeder Verdacht von Kumpanei ausgeschlossen werden soll. Jetzt soll die Schweizer Polizei helfen.

5. Der Wirrwarr der Zuständigkeiten spiegelt sich getreulich in der anschließenden Informationspolitik wider. Justizministerin, Innenminister, Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt erklären und vertuschen, was der jeweilige Informationsstrang hergibt. Die Widersprüche ihrer Darstellungen sind ein getreues Spiegelbild der Wirrnis der Aufklärung vor Ort. Mit unterschiedlicher Dreistigkeit wird hierbei über den V-Mann des Verfassungsschutzes von Rheinland-Pfalz getäuscht. Ministerpräsident Scharping rechnet es sich zur Ehre an, nichts gewußt zu haben und will jeden gerichtlich verfolgen, der anderes behauptet. Ich glaube Scharping aufs Wort... Der Präsident des Bundeskriminalamtes weilt derweil in einer Kur.

6. Was haben unsere führenden Politiker gelernt? Sie verhandeln über die Personalie des künftigen Generalbundesanwalts. Alles? Gleichzeitig erwarten diese Politiker Vertrauen, daß der „Große Lauschangriff“ bei ihnen in den besten Händen sei.

Ulrich Vultejus

## Gegen erstarrten Strafvollzug

Gemeinsames Schreiben an den Justizminister des Landes NRW, Dr. Rolf Krumsiek, 21. Mai 1993

Sehr geehrter Herr Justizminister,

seit mehreren Monaten – ein Zusammenhang mit der Geiselnahme von Werl ist nicht zu übersehen – häufen sich Maßnahmen in nordrhein-westfälischen Gefängnissen, die unter Gesichtspunkten der Sicherheit lange erprobte und bewährte Elemente des Strafvollzugs in Frage stellen. Vor allem Fragen der Gestaltung und Möblierung im Wohngruppenvollzug waren es, die Bedenken der zuständigen Beamten hervorriefen; die angeordneten Maßnahmen sind vielerorts auf Verständnislosigkeit gestoßen.

Im März dieses Jahres haben sich mehr als 200 Gefangene der Justizvollzugsanstalt Schwerte an den Ministerpräsidenten gewandt mit entsprechenden Beschwerden. Sie, Herr Justizminister, sind in Schwerte am 3.5.93 diesen Hinweisen nachgegangen und haben – wie wir der Presse entnehmen – während dieses Besuchs und auf einer anschließenden Pressekonferenz überdeutlich bekundet, daß Sie am eingeschlagenen Weg nichts ändern wollen. Wir möchten darauf hinweisen, daß diese von der Justizverwaltung betriebenen Restriktionen im Namen von „Sicherheit und Ordnung“ zu einer Eskalation führen können, die alle bisher in NRW-Strafanstalten aufgetretenen Probleme in den Schatten stellen.

Aus den verschiedensten Perspektiven – beruflicher, ehrenamtlicher, politischer Beschäftigung mit dem Strafvollzug und insbesondere der JVA Schwerte – wissen wir, daß in der JVA Schwerte in den vergangenen Jahren ein Klima entstanden war, das trotz aller Konflikte und grundsätzlichen Probleme der Institution Strafvollzug Resozialisierung für Gruppen und einzelne ermöglichte. Dieses primäre Ziel des Strafvollzugs hängt – neben manchen schwierigen Fragen der Hilfe und „Behandlung“ und des dafür zu treibenden Aufwands – auch an vielen Kleinigkeiten der alltäglichen Lebensgestaltung. Diese Kleinigkeiten (Bilder, Regale, Sessel usw.) haben – wie Sie aus den wissenschaftlichen Arbeiten zum Wohngruppen-Strafvollzug wissen können – einen hohen symbolischen Wert für die begrüßenswerten Versuche der Inhaftierten, ihre Persönlichkeit innerhalb einer solchen entsozialisierenden Umgebung zu behaupten.

All dies soll nunmehr – als „Schlendrian“ – weggewischt werden, die im Strafvollzugsgesetz normierte Priorität der Resozialisierung wird zugunsten eines starren Sicherheitsdenkens ohne Diskussion und sachliche Rechtfertigung im einzelnen aufgegeben. Die Verbitterung, die Sie mit diesem Vorgehen in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten erzeugen und für die wir volles Verständnis haben, macht die professionelle und ehrenamtliche Arbeit von Jahren zunichte. „Sichere Gefängnisse“ sind nicht sicher, sondern ein unkalkulierbares Risiko für die dort Einsitzenden, Beschäftigten und für die Bevölkerung. Wir erwarten deshalb, daß die Landesregierung in den genannten Fragen eine Kurskorrektur erkennen läßt oder sich doch mindestens in eine Diskussion mit allen Beteiligten hineinbegibt.

HUMANISTISCHE UNION (Landesverband NRW), Essen

Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal

Initiative nordrhein-westfälischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Essen/Bochum

Barbara Kodura-Siepmann, Strafvollzugsbeauftragte der Grünen NRW und Vorstandsmitglied Deutsche Vereinigung der Schöffen und Schöffinnen, (Landesverband NRW)

Prof. Dr. Manfred Schulte-Altehoefer, Düsseldorf

Claudia Roth (MdB), Bonn

AIDS-Hilfe Essen



## Verfassungskuratorium

### Politische Bilanz der Arbeit „für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“

Beim Beginn der Arbeit des Kuratoriums gab es keine nennenswerte Diskussion über eine neue Verfassung in der Öffentlichkeit. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches in Ost-Berlin war ohne Behandlung in der Volkskammer in der Versenkung verschwunden, ohne daß es eine nennenswerte Empörung gegeben hätte. Die Ausgangsposition im Juni 1990 war daher dem gemeinsamen Anliegen derer, die an der Gründung des Kuratoriums beteiligten, keineswegs günstig. Die Kräfteverhältnisse in der damals noch existierenden Volkskammer hatten sich nach den Wahlen im März 1990 für die Reformkräfte negativ entwickelt. Der rapide wirtschaftliche Verfall der DDR, der immer dynamischer werdende Vereinigungsprozeß und die Versprechungen der Bundesregierung ließen für eine breite Debatte über eine neu zu schaffende politische Grundordnung nur wenig Raum. Anders als in den anderen Ländern des zusammenbrechenden Ostblocks hatten die Bürgerinnen und Bürger der DDR zur Reform ihres Staates eine reale Alternative – die Eingliederung in die Bundesrepublik.

### Verfassungsreform: nun von rechts?

Die Ausgangsposition des Kuratoriums ist – wiewohl unter negativen Vorzeichen – von der politischen Wirklichkeit überzeugend bestätigt worden. Die Vereinigungsmacher traten zu Anfang mit der Maßgabe an, eine Übertragung der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit reiche aus. Zum Symbol dieser Auffassung wurde der Artikel 23 des Grundgesetzes. Eigentlich gedacht als Bestimmung über die Anwendung des Grundgesetzes bei Gebietserweiterungen wurde sie zum Markenzeichen der Anschlußbefürworter. Mit Hilfe dieser territorialen Beitrittsklausel sollte die Regelung des Artikels 146 über das Prozedere einer neuen Verfassung nach der Vereinigung unterlaufen werden. Eine Verfassungsdiskussion sei überflüssig, weil die Bürgerinnen und Bürger der alten DDR durch ihren Beitritt ihren eigenständigen Gestaltungswillen aufgeben hätten. Diese Rechnung schien zunächst einmal aufzugehen. Der Kanzler gewann die ersten gesamtdeutschen Wahlen am 2. Dezember 1990.

Der auf diesen Wahlsieg zugeschnittene Vereinigungsprozeß kollabierte aber bereits am Wahlabend, als die finanziellen Versprechungen (keine Steuererhöhungen) nicht mehr zu halten waren. Die politische Ordnung in Deutschland rutschte von nun an immer tiefer in die Krise. Die Wirtschaft folgte ihr. Es zeigte sich sehr bald, daß die konservative Regierung zum Zwecke ihres eigenen Machterhalts die Bürgerinnen und Bürger nicht auf die anstehenden Veränderungen vorbereitet hatte. Eindrucksvoll kommt diese fehlende Umsicht gerade in den letzten Monaten in der völligen Konzeptionslosigkeit der Außenpolitik zum Ausdruck. Sogar die FAZ, dem Verfassungskuratorium keineswegs wohlgesonnen, klagt über diese fehlende Orientierung. Es tut sich von Regierungsseite ein eigentümlicher Wertungswiderspruch auf. Die Menschen werden aufgefordert, den Gürtel enger zu schnallen, den Abbau des Sozialstaates hinzunehmen und auf die Schutzwirkung von Tarifverträgen zu verzichten, ohne daß eine vertiefte Diskussion über den Charakter dieser Veränderungen stattfindet. Von linker Seite wird dies häufig als gezielte Strategie zur Demontage des Rechts- und Sozialstaates interpretiert. Diese

Auffassung ist aber anzuzweifeln, weil sie den Regierenden ein Konzept unterstellt. Ein solches durchdachtes Handlungsmuster ist aber nicht einmal in Ansätzen erkennbar. Die Tätigkeit der Bundesregierung erschöpft sich vielmehr in hektischem Herumstochern in alten Konzepten. Eine schöpferische Weiterentwicklung der politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen und deren Verankerung in einem reformierten Grundgesetz ist nicht erkennbar. Mittlerweile hat sogar das Regierungslager erkannt, daß eine Ausklammerung des Grundgesetzes aus der Debatte um die Weiterentwicklung von Staat und Gesellschaft nicht durchzuhalten ist.

Die Bundesregierung macht jedoch das genaue Gegenteil einer zukunftsweisenden Verfassungspolitik. Statt die rechtsstaatlichen und demokratischen Rechte auszubauen und sozial abzusichern, demontiert sie die bestehende grundgesetzliche Ordnung, deren Qualität sie gegenüber den Reformern immer betont hatte. Hielt sie zu Anfang der Opposition polemisch entgegen, das Grundgesetz habe sich bewährt und bedürfe keiner Reform, wird es nun an wichtigen Stellen von Regierungsseite selbst in Frage gestellt. Jene, die im Kuratorium für eine Öffnung und Verbesserung des Grundgesetzes eingetreten sind, sehen sich nun in der Pflicht, es vor seinen vermeintlichen Bewahrern zu schützen.

Die von oben betriebene „Verfassungsreform“ läßt sich in vier Bereichen besonders sinnfällig erkennen:

1. Das Asylrecht soll nicht nur beschränkt, sondern faktisch abgeschafft und in ein Abwehrrecht gegen alles Fremde umgewandelt werden. Wenn man den Bürgerinnen und Bürgern der DDR bescheinigt, sie hätten das Grundgesetz so gewollt, wie es war, ist es merkwürdig, eines von nur zwei unbeschränkten Grundrechten der Verfassung davon auszunehmen. Dieser Kahlschlag der Grundrechtsordnung ist der tiefgreifendste Eingriff in die Freiheitsrechte des einzelnen nach 1949. Es ist erstaunlich, daß gerade die Verantwortlichen, die bei jeder Gelegenheit darauf verweisen, die Bürger der ehemaligen DDR hätten keine neue Verfassung gewollt, sondern nur das westdeutsche Grundgesetz, am schärfsten gegen das Menschenrecht auf Asyl agitieren.

2. Die Bundesregierung versucht gegenwärtig mit allen Mitteln, die grundgesetzlichen Beschränkungen ihrer eigenen Handlungsfähigkeit bei Einsätzen der Bundeswehr zu umgehen und internationale Einsätze möglichst ohne parlamentarische Beteiligung durchführen zu können. Ohne auf die auch in unseren Reihen kontrovers diskutierte Möglichkeit einer Intervention der Vereinten Nationen für das Lebensrecht bedrohter Völker einzugehen, so ist doch der Putsch gegen das Parlament eine Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse, die außerordentlich ernst genommen werden muß. Das alte Wort von Carl Schmitt, wonach souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt, gewinnt durch diese Rückkehr zum Primat der Kabinettspolitik eine neue Qualität. Es ist zu hoffen, daß dieser Akzent der Debatte stärker in den Vordergrund rückt als die Farbe der Kopfbedeckung.

3. Zur Disposition steht weiter die Tarifvertragsordnung des Grundgesetzes. Die laufenden Auseinandersetzungen sind die Einleitung einer groß angelegten Offensive, die gesetzesähnliche Verbindlichkeit der Tarifverträge einzuschränken. Die Stärkung der Koalitionsfreiheit und das Verbot der Aussperrung, wie es der Kuratoriumsentwurf vorsieht, wird trotz verschiedener Vorstöße des Deutschen Gewerkschaftsbundes und mehrerer Einzelgewerkschaften nicht einmal ernsthaft diskutiert.

Aus diesen Zusammenhängen ist erkennbar, daß die konservative Prämisse, auf eine Verfassungsdiskussion verzichten zu können,

gerade auf dem Hintergrund ihrer eigenen politischen Veränderungswünsche völlig gescheitert ist. Die Verfassungsdiskussion kann andererseits die grundlegenden strukturellen Schwächen der bestehenden parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition gegenüber der Regierung nicht überdecken. Daran liegt es, daß die Bundesregierung trotz ihres Kompetenz- und Vertrauensverlustes bisher noch immer fest im Sattel sitzt. Es ist dem Kuratorium und der parlamentarischen oder außerparlamentarischen Opposition von Anfang an nicht gelungen, eine Verfassungsdebatte zu führen, die Kräfte freisetzt, die über die festgefahrenen politischen Lager hinausgeht.

### Das Scheitern der Verfassungskommission – Ende der Verfassungsdiskussion?

Trotz unbestreitbarer Erfolge ist es uns nicht gelungen, diesem Prozeß einen institutionellen Rahmen zu geben, in dem ein erfolversprechendes Ergebnis möglich werden kann. Die Verfassungskommission erwies sich mehr und mehr als unfähig, ihren Arbeitsauftrag angemessen zu erfüllen. Selbst die Bundesländer haben mittlerweile begriffen, daß die Verfassungskommission ihre Aufgaben verfehlt hat. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst-Gottfried Mahrenholz, hat hier völlig zu Recht die Form der Verstaatlichung dieser Verfassungsdebatte als Ursache für ihre unzureichenden Ergebnisse festgestellt. Wir sind mit der inhaltlichen Überschrift angetreten: „Verfassung mit Volksentscheid“. Diese Forderung markiert in doppelter Weise den Anspruch unserer Arbeit. Das Kuratorium hält unbeirrt an seiner Forderung fest, daß über die Veränderungen im Grundgesetz im Rahmen einer Volksabstimmung entschieden wird, in der auch über Alternativen in bestimmten Sachfragen abgestimmt wird. Diese Alternativen müssen auch auf plebiszitärem Weg zustande kommen...

Trotz der sich abzeichnenden positiven Entwicklung bei der Verankerung der Rechte der Frauen zeigt die Aufzählung der übrigen Änderungsvorschläge auf der einen – und der Blick in den Kuratoriumsentwurf auf der anderen Seite – daß die Gemeinsame Verfassungskommission gescheitert ist. Sie hat ihre Arbeit fast ausschließlich auf die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen gelenkt und den Bürger vergessen. Dieser Befund wird auch durch den unbezweifelbaren Fortschritt bei der Stärkung der Rechte von Bundestag und Bundesrat im Hinblick auf die europäische Einigung nicht gemindert. Auch hier haben sich Bundesländer, vertreten durch ihre Regierungen und der Bundestag, in Kooperation mit der Bundesregierung, ausschließlich mit sich selbst beschäftigt. Begreifen wir jedoch Verfassungsreform als eine originäre Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger, so zeigt sich die verfehlte Konstruktion bei der Vorbereitung der Verfassungsreform.

Die Kommission muß die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Verfassung nach Abschluß ihrer Tätigkeit schlechter sein wird als am Anfang. Diese Verantwortung wiegt umso schwerer, weil es im Vorfeld der Arbeit zahlreiche und gut durchdachte Reformvorschläge gegeben hat. Diese reichen vom Verfassungsentwurf des zentralen Runden Tisches über den Vorschlag des Verfassungskuratoriums bis hin zu den Vorschlägen der Verfassungskommission des Bundesrates. Etwa 700.000 Bürgerinnen und Bürger haben sich mit Zuschriften und Eingaben aller Art an die Kommission gewandt. All diese vielen Bürgerinnen und Bürger, die sich über Monate und Jahre engagiert haben, müssen zur Kenntnis nehmen, daß Beratungsfristen und andere wenig bedeu-

### Glosse: Ihr da oben – wir hier unten

Parteitage sind Höhepunkte der Selbstdarstellung einer Partei. Der Parteitag der SPD in der Gruga-Halle in Essen, auf der Rudolf Scharping zum neuen Parteivorsitzenden gewählt worden ist, war eine voll gelungene, lebensechte Selbstdarstellung.

Der Parteitag fand auf drei Ebenen statt: Oben die Bühne angefüllt mit denen, die als Prominente der Partei gelten, deutlich unter ihnen auf dem Spielfeld der Sporthalle die Delegierten, das wählende Volk verkörpernd und tief unter allen in der Eingangshalle die Mitarbeiterinnen der SPD, die arbeitende Klasse. Zwischen der ersten und zweiten Ebene gab es keine Gemeinsamkeiten, nicht einmal die Miellichkeit der Kommunikation. Kein Gott, keine Göttin stieg auch nur einmal vom Olymp zu den Sterblichen herab, wie weiland die griechischen Götter. Eine Mitarbeiterin in der Eingangshalle, bei der ich mich bei meinem Eintreffen nach dem Stand der Dinge erkundigt hatte, in ihren jungen Jahren schon in ihr Schicksal ergeben:

„Hier unten wissen wir doch gar nicht, was oben abläuft.“

Gehen wir also noch einmal in Gedanken gemeinsam die Treppen hinauf in die Arena der Delegierten. Sie können wegen der großen Entfernung die da oben auf der Bühne kaum erkennen, aber auf einem großen Videoschirm bewundern, was die Regie gestattet. Sie sehen Björn Engholm, heiter und braungebrannt, als sei er eben aus Marokko zurückgekehrt. Später sollte Helmut Schmidt ihn loben: Sein Rücktritt sei ein großartiges Beispiel gewesen. Wie wahr! Man sieht selbstzufrieden Oskar Lafontaine, der auch nicht zusammenzuckt, als Scharping ungeniert davon spricht, der Große Lauschangriff müsse jedenfalls in einem Bordell erlaubt sein. Man konnte Regine Hildebrand mit Worten für die Frau, gerade im Osten, und zum Schwangerschaftsabbruch hören. „Die Richter in Karlsruhe wissen gar nicht, daß wir in der DDR mehr Kinder hatten, als im Westen“. Die Rednerin erweckte Beifallsstürme und wäre gewiß auf der Stelle zur Parteivorsitzenden gewählt worden, wenn ihr dies erlaubt worden wäre. Als Kontrast langweilte anschließend Manfred Stolpe, der aus der Kälte kommt.

Und jetzt muß ich wohl doch ein Wort zu Rudolf Scharping sagen. Ich muß es wohl wirklich, denn mit dem Satz *de mortuis nil nisi bene* kann ich mich bei ihm nicht entschuldigen. Sagen wir es so; Er ist nicht so gut wie sein Ruf. Seine Rede hat er mit kräftiger Stimme vorgetragen, die Betonung nach dem Prinzip des Zufalls mal auf dieses, mal auf jenes legend. Ich muß ihn aber gegen den Verdacht in Schutz nehmen, versehentlich ein Komma betont zu haben; er hat die Interpunktion überhaupt nicht vorgetragen. Der Beifall, den Rudolf Scharping erntete, war artig. Entsprechend fiel das Wahlergebnis aus. Scharping ist jetzt der Parteivorsitzende der SPD, der mit dem schlechtesten Wahlergebnis der Nachkriegszeit gewählt worden ist. Die anschließende kurze Rede von Helmut Schmidt wurde dagegen immer wieder von Beifallsstürmen unterbrochen. Freilich erlaubte sich Helmut Schmidt auch Ausfälle gegen die Intellektuellen (brausender Beifall), gegen zuwandernde Ausländer (Beifall) und gewerkschaftliche Positionen (betretenes Schweigen). Schmidt faßte sich schnell: „An dem Schweigen erkenne ich, daß das Nachdenken beginnt.“

Der Videoschirm erlaubte auch den Einblick in rührende Familienszenen. Nach seiner Wahl überreichte Scharping an „Bruder Johannes“ ein dickes kirchliches Buch aus dem 18. Jahrhundert als Dank. Als Dank wofür?

Betroffen bin ich in die Eingangshalle zurückgeschlichen und traf vorbeischlendern an dem während des ganzen Tages unbesetzten, schmalbrüstigen Stand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen in einem Winkel an seinem einsamen Stand Klaus Staek. Er hat mich wieder aufgerichtet, von Wellenbewegungen gesprochen. Als ich davon sprach, ich würde Rudolf Scharping zu jeder Zeit als Oberregierungsrat einstellen, entgegnete er: „Ich stamme aus kleinen Verhältnissen. Wir vertrauen den Oberregierungsräten mehr als den Ministern.“ Danke Klaus!

Ulrich Vultejus, als Vorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION Ehren-gast beim SPD-Parteitag in Essen.

tende Geschäftsordnungsangelegenheiten einen unendlich weiten Raum in den Beratungen eingenommen haben als die direkten Interessen der Bürger. Eine Politikerkaste, die sich ausschließlich mit sich selbst, nicht aber mit den demokratischen und freiheitlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger befaßt, wird die politische Krise dieses Landes nicht lösen. Wir sind auf dem besten Wege, daß eine Verfassungskrise heraufzieht, die letztendlich nur zu einer Stärkung antidemokratischer Kräfte führt.

Jürgen Roth, 10.05. 1993

## Nachruf für Ulrich Klug

Ein bewegtes, ein ganz und gar undurchschnittliches Leben ist von uns gegangen, ein Mann, der Person und Amt, wo und wann immer er es ausübte, in einem war, ein Mann der öffentlichen Dinge, den das Private dabei dennoch nie verließ, weil ihm etwas kostbarer war als alles andere: der Einzelne, das Individuum – mit seiner geschundenen Geschichte, seiner jederzeitigen Angreifbarkeit durch Mächtigeren, seiner unendlichen Verlorenheit. Von uns gegangen ist der Humanist Ulrich Klug. Er liebte die äußere Unauffälligkeit. Es war ein großer Gegensatz zwischen ihr und dem inneren Reichtum, der da wirkte. In diesen Kölner Jahrzehnten hat es kein Gespräch mit ihm gegeben, dessen Fülle nicht weitergebildet hätte, keine auch nur Sekunde, in der die geistige Spannung nachgelassen hätte. Man traf Ulrich Klug in der Gewißheit, erfahrener von ihm zu gehen als man zu ihm gekommen war, an Wissen gewonnen, Nachdenkliches gespeichert zu haben – Wendungen, Sätze, Worte von der Originalität eines rastlosen Geistes. Der aber war immer gebändigt, immer selbstkontrolliert, nie aus der Fassung geschlüpft, eine Aura von imponierender Selbstdisziplin. Wer das mit Temperamentlosigkeit verwechselte, wurde von Ulrich Klug rasch eines Besseren belehrt – die spirituelle Energie, die da waltete, das biographische Reservoir, aus dem geschöpft wurde, gaben dem Gegenüber keine Chance, sich in Unaufmerksamkeit zu verlieren – es wäre dabei unverzüglich ertappt worden. Aber Ulrich Klug war auch ein Mann des Humors. Den mußte man verstehen, und wer das tat, wer da den Zugang hatte, der wußte, daß diese Seite Ulrich Klugs sozusagen jederzeit ansteckbar war, immer bereit, darauf korrespondierend zu reagieren – es war eine Lust, das zu erleben, die Wachheit, die Bälle aufzufangen und weiterzuspielen, mit jenem Lachen, das nie laut wurde und eher nach innen ging.

Dabei war in diesem Leben so manches geschehen, was Lachen, Lächeln, Freude schwer machte. Die großen Weltläufe und ihre Ungeheuerlichkeiten setzten dem Manne zu, der wie ein Wunder aus dem Todeskessel der Nazizeit und ihres verbrecherischen Angriffskrieges entkommen war, und das als Ehemann einer Frau, deren Familie vom Wahnsinn der Nürnberger Rassengeset-

ze angetastet wurde. Was deren Schöpfer und Anhänger während ihrer Herrschaftsperiode angerichtet hatten, das wollten sie danach nicht verantworten, und mit dieser Verdrängung, dieser Unfähigkeit so vieler, zu trauern und allem, was dahinter steckte, mit dieser zweiten, dieser Nachfolgeschuld hat Ulrich Klug sich sein ganzes Leben nach 1945/1949 herumgeschlagen. Fassungslos darüber, wie leicht es Täter hatten, wie folgenlos ihre Untaten blieben, ja, wie sie avancierten, sich mühelos aus willig funktionierenden Rädern und Rädchen der Nazizeit in ebenso funktionierende Glieder der parlamentarischen Demokratie verwandelten, unweigerlich den Gedanken provozierend, was sie wohl in einem nachfolgenden Gewalt- und Unrechtsstaat hervorgebracht hätten, wenn dessen Machthaber ihren „demokratischen Irrtum“ hätten erklärt haben wollen. Daß ein solches System, ein „Viertes Reich“, in Deutschland nicht wiederkehre, das war Ulrich Klugs professioneller Lebensinhalt, gegen die gewaltige Beharrungskraft des Gestrigen. Und in diesem Kampf, dieser Dauerauseinandersetzung, wurde er groß und unverwechselbar. Das bemerkten auch seine Feinde, ob die sich selbst nun links oder rechts orteten. Ulrich Klug hatte seine Position längst gefunden – Liberaler, Reformierender, unbestechlicher Gegner jeder Form von Gewaltherrschaft, in welcher Maske sie auch immer auftreten würde.

Das barg Gefahren in sich. Ich habe mir noch einmal von seiner Frau Ruth berichten lassen, wie haarscharf Ulrich Klug an jenem Briefbombenattentat vorbeischrämte, dessen Konstrukteure ihm nach dem Leben trachteten; mir auch noch einmal berichten lassen, um wie wenige Zentimeter Tochter Angelika von einer Kugel verfehlt wurde, die auf sie abgefeuert worden war – beides in Hamburg. Das, und anderes, hätte Ulrich Klug sich ersparen können, wenn nicht etwas in ihm stärker gewesen wäre als die berechnete Furcht um seine Familie und sich, körperlich versehrt zu werden – der moralische Antrieb, der da in diesem schließlich gebrechlichen Mann war, und der aus ihm heraustrieb, unaufhaltsam wie ein Quell, den keine Macht, auch die eigene nicht, hätte verstopfen können.

Aus dem Nachruf von Ralf Giordano, gesprochen am Grab von Ulrich Klug.



Foto: taz-Archiv

### Ulrich Klug, gestorben am 7. Mai 1993

Zu den Vertretern der „herrschenden Lehre“ (abgekürzt „h.L.“) hat er auf seinen vielen juristi-

schen Fachgebieten selten gehört, der Rechtsprofessor Ulrich Klug. Aber er war auch kein eiferner Außenseiter, eher ein großzügiger rheinischer Bourgeois, aus Wuppertal gebürtig, dem Pietistennest, aus dessen Fabrikantenmilieu noch mancher andere Nonkonformist stammt. Ulrich Klug, der seine Ausbildung noch unter dem Nationalsozialismus erhalten hatte, war einer der wenigen Rechtsgelehrten, bei denen der Wechsel der Weltbilder – vom NS-Führerstaat zu den christlich-abendländischen Werten – nicht so reibungslos klappte.

Er wollte das deutsche Rechtssystem „humanisieren“ und „demokratisieren“ – vor allem das Strafrecht und den Strafvollzug. Zusammen mit Jürgen Baumann war er in den 60er Jahren die treibende Kraft bei der Ausarbeitung des Alternativentwurfs zum Strafgesetzbuch, der zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte konsequent mit dem Vergeltungsdenken brach. 1968, am Vorabend der sozial-liberalen Koalition, sah Klug seinen Weizen blühen. Später Seiteneinsteiger bei der FDP, wurde er zuerst Staatssekretär im Justizministerium von NRW und dann, von 1973 bis 1977, Ju-

stizsenator in Hamburg. Aber so konkret, wie er gehofft hatte, war der Slogan „Mehr Demokratie wagen“ nicht gemeint gewesen. Nur wenige seiner Vorschläge – von der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur Beerdigung des Paragraphen 218 – gingen in die große Strafrechtsreform ein.

Undank ist der Welt Lohn. Ein Massenausbruch aus der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel veranlaßte den entnervten Senator zum Rücktritt. In den späten 70ern sah man ihn, jetzt Aktivist der HUMANISTISCHEN UNION, deren Bundesvorsitzender er 4 Jahre war, an der Seite radikaler Linker, die gegen die „Vereinheitlichung“ des Polizeirechts und die Legalisierung des „Todesschusses“ mobilisierten – ein sanfter Radikaldemokrat unter den Enragees. Noch in den 80ern war Ulrich Klug zur Stelle, wenn es um die Verteidigung der Grundrechte ging oder um den Kampf gegen die Neofaschisten. So in Köln, wo er furchtlos in einer Versammlung der Jungnazis auftrat. Als Einzelkämpfer, versteht sich, denn die FDP hatte Klug nach der „Wende“ von 1982 verlassen.

Portrait aus taz, 12.5.93



**In eigener Sache: Unabhängigkeit der Diskussionsredakteurin/des Diskussionsredakteurs**

Die Satzung der HU hat dem Redakteur bzw. der Redakteurin die „Gestaltung eines allen Meinungen offenstehenden vereinsinternen Diskussionsorgan“ übertragen. Das heißt, die Redakteurin ist frei in der Kommentierung und im Resümieren von Beiträgen und wird – wie sollte es anders sein – ihre politischen Wertungen, soweit sie einen Bezug zu den angesprochenen Themen haben und Sinn machen, nicht verschweigen. In den zurückliegenden vier Jahren sind sowohl einzelne Verlautbarungen und Entscheidungen des Bundesvorstands (wie im 'Fall Gauck') als auch Diskussionsbeiträge von HU-Mitgliedern mit kritischen Anmerkungen der Redakteurin eingeleitet worden. Die Diskussionsseiten dienen der *Auseinandersetzung*, und darin liegt m.E. der Anstoß, sich überhaupt für dieses Wahlamt zu engagieren. Thomas Taeger (München) und Hermann Mensching (Laatzen) haben ihr Mißfallen an meinem Diskussions- und Amtsverständnis kundgetan. Beiden wäre es vermutlich lieber, wenn eingedante Beiträge von der Redakteurin schlicht verwaltet und der Reihe nach abgedruckt würden. Nur, dies wäre alles andere als der Auftrag zur „Gestaltung“, wie ihn die Satzung vorsieht. Erfreulicherweise hat die Delegiertenkonferenz in Essen die Autonomie der Diskussionsredakteurin/des Diskussionsredakteurs ausdrücklich bestätigt.

Nach zwei Wahlperioden – um Abnutzungserscheinungen

vorzugreifen – habe ich nicht wieder kandidiert. Ursula Tjaden wird jetzt für die Diskussionsseiten verantwortlich sein und ganz sicher die Spielräume der Redaktionsarbeit nutzen.

Heidi Behrens-Cobet

Mit der neuen Amtsperiode des Bundesvorstands habe ich die Aufgabe der Diskussionsredakteurin übernommen. Seit 1971 bin ich Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION und habe seitdem an den meisten Bundesdelegiertenkonferenzen teilgenommen. Die 70er Jahre waren bestimmt von intensivem Engagement in Sachen § 218 und von der Mitarbeit im damals lebendigen Ortsverband Dortmund, der zu fast allen HU-spezifischen Themen Aktivitäten entfaltete. In den 80er Jahren mußte ich mich stärker auf meine beruflichen Angelegenheiten konzentrieren.

Es wäre sinnvoll, das Diskussionsforum in den MITTEILUNGEN noch mehr als in der Vergangenheit zu nutzen, zumal heute in der sich rapide verändernden politischen Situation neue Fragen aufgeworfen werden, die sich aus bisherigen HU-Positionen nicht mehr ohne weiteres beantworten lassen. Zweck dieses Forums ist es, daß Mitglieder ihre Position zur Diskussion stellen, um auch auf diese Weise zum Meinungsbildungsprozeß innerhalb der HUMANISTISCHEN UNION beizutragen.

Ursula Tjaden

**Diskussionsredaktion: Ursula Tjaden, Arneckestraße 16, 44139 Dortmund, Tel. 0231/12 65 40**

**„Angriff auf freie, humane Sexualität“**

*Betr. Leserbrief von Thomas Taeger in MITTEILUNGEN Nr.141*

Herr Taeger widmet sich dem Thema „Huren“ – bzw. dessen Abschmetterung – mit großem Einsatz, dem aber ein bedauerliches Defizit an Sachkenntnis gegenübersteht. Er hätte Gelegenheit gehabt, dieses Defizit auf der Tagung „Solidarität mit den Huren“ aufzufüllen, wo in der Tat „in Ruhe und sachlich“ über alle aufkommenden Fragen diskutiert wurde. Er hat diese Gelegenheit nicht wahrgenommen – und er hat offenbar die Begründung des Gesetzentwurfes der „Grünen“, den ich ihm auf seine Anforderung hin zugesandt hatte, ebensowenig zur Kenntnis genommen wie meine Antragsbegründung auf der DK in Bonn, wo er bereits die gleichen Angriffe unbeirrt vortrug. Wenn jemand resistent ist gegen alle Informationen, die seinen „gesunden Vorurteilen“ zuwiderlaufen, dann ist es an sich fruchtlos, mit ihm zu diskutieren. Ich möchte dennoch zu seinem Brief Stellung nehmen, weil soviel „barer Unsinn“ (O-Ton Taeger) nicht unwidersprochen bleiben kann.

Zur Erinnerung: auf der Delegiertenkonferenz vom 22./23. Juni 1991 wurde der von mir gestellte Antrag mit 36 gegen eine Stimme – die von H.Taeger – bei einer Enthaltung angenommen. Der Unterlegene interpretiert dies als „eine lieber heimliche als peinliche (!?) Kapitulation des einzelnen“. Kapitulation ist ja wohl Unterwerfung unter eine feindliche Übermacht – wen oder was meint er damit? Und die HU-Delegierten: ein unterwürfiges Stimmvolk – alle bis auf einen? Welch eine paranoide Phantasie. Der Antrag forderte die Beseitigung der Diskriminierung von Huren und die Anerkennung sexueller Dienstleistungen als Beruf. H.Taeger nennt dies einen „Angriff gegen freie, wirklich humane Sexualität“.

Damit Sexualität „frei“ und „wirklich human“ sein und bleiben kann, muß also die Doppelmoral erhalten bleiben – müssen Huren weiter diffamiert, ghettoisiert, kriminalisiert werden, von jedem rechtlichen Schutz bei ihrer Arbeit und von jeder sozialen Sicherheit ausgeschlossen bleiben. Wirklich human ... aber vielleicht würden wir sexuell noch freier, wenn wir sie auf dem Scheiterhaufen verbrennen dürften?

Zum Problem der Ausbeutung von Huren fällt Herrn Taeger ausschließlich die Zuhältereiein, und dagegen, so meint er treuherzig, genüge es doch, den geltenden § 181a StGB anzuwenden. Er hat offenbar nicht verstanden, was in der Begründung zum Gesetzentwurf der Grünen ausführlich dargelegt ist: daß nämlich der § 181a in seiner jetzigen Form nicht vor Ausbeutung schützt und daher durch eine Neufassung ersetzt werden muß.

Und zwar: es wird bisher kein Unterschied gemacht, ob die Hure in einem freiwillig gewählten abhängigen Arbeitsverhältnis (z.B. in einem Club) beschäftigt ist oder ob sie von jemandem, der sie gegen ihren Willen in Abhängigkeit gebracht hat, planmäßig ausgebeutet oder zur Arbeit gezwungen wird. Dadurch wird es den Huren unmöglich gemacht, mit ihren Arbeitgebern reguläre Arbeitsverträge abzuschließen – die Folge ist, daß sie durch den geltenden § 181a StGB nicht vor Ausbeutung geschützt, sondern dieser wehrlos ausliefert werden. Schlimmer noch: nach dem „Zuhältereie“-Paragraphen werden auch Huren bestraft, die sich selbst organisieren, mit dem Ziel, von Zuhältern unabhängig zu sein.

Ähnliches gilt für § 180a („Förderung der Prostitution“), der außerdem systematisch gegen Arbeitgeber angewendet wird, die den Huren angenehme und sichere Arbeitsbedingungen bieten. Im übrigen weiß jeder, der über die Situation der Huren in

deutschen Großstädten nur halbwegs informiert ist, daß die durch Vermieter legal betriebene Ausbeutung (Preis für ein 1-Zi.-Apartment in Frankfurt derzeit ab 300,- DM täglich) weitaus brutaler ist als diejenige durch Zuhälter – zumal nur noch etwa jede vierte Hure sich einen „Kerl“ leistet. Außerdem müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß viele Huren ihren Stolz darein legen, ihren Geliebten mit teuren Autos, Klamotten usw. ausstaffieren zu können – nicht anders als ein gut verdienender Mann es mit seiner Geliebten tut. Solche Frauen fühlen sich mit Recht in ihrer Selbstbestimmung mißachtet, wenn der Staat sich einmischt, um sie vor ihren „Ausbeutern“ zu retten. Nach der von den Grünen eingebrachten Neufassung des § 181a soll bestraft werden, wer eine Frau, die als Hure arbeitet, „in ausbeuterischer Weise in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält oder auf sie einwirkt, Tätigkeiten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung auszuführen“ oder „eine andere Person gegen ihren Willen zur Ausübung der Prostitution zwingt“ – oder wer sie „bei der Vermietung von Wohnung oder Unterkunft zur Ausübung der Prostitution ausbeutet“. Diese Formulierungen lassen keine Interpretation mehr zu, die den Interessen der betroffenen Frauen zuwiderläuft.

Den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung erklärt Herr Taeger souverän für „Etikettenschwindel“. Dazu muß man wissen, daß der Grünen-Entwurf vom „Arbeitskreis Frauenpolitik“ der „Grünen im Bundestag“ in enger Zusammenarbeit mit den Huren-Initiativen erarbeitet wurde und insofern sicherlich weitgehend die Einstellung und die Interessen der Betroffenen berücksichtigt. Es ist ja wohl auch nachvollziehbar, daß eine Frau, die z.B. Analverkehr nicht mag und nun von einem Arbeitgeber bedrängt wird, einem entsprechenden Kundenwunsch nachzukommen, ihre sexuelle Selbstbestimmung verletzt sieht. Herr Taeger aber meint wohl, sie solle sich nicht so anstellen, sondern sich einfach sagen: „Das hat doch mit meiner Sexualität gar nichts zu tun – es ist ja nur die zeitweilige Überlassung meines Körpers gegen Entgelt zum Nießbrauch durch einen andern, weiter nichts“ usw. Der Mann – und insbesondere der Jurist – weiß am besten, was die Frau fühlt und braucht – das ist gute alte patriarchale Tradition.

Niemand bestreitet, daß die sexuelle Lust der Hure nicht Teil des Vertrages mit dem Freier ist und von diesem – selbst wenn er es wünscht – mit noch so viel Geld nicht erkaufte werden kann. Es ist bekannt, daß viele Huren bei der Arbeit sexuell unbeteiligt bleiben – weil sie sowieso keine Lust dazu haben oder weil sie sie bewußt nicht haben wollen – z.B. aus Rücksicht auf ihre Privatbeziehung oder zu ihrem eigenen psychischen Schutz. Und daß viele Frauen – nicht nur Huren – dem Mann einen Orgasmus vorspielen, weiß heute auch der letzte „Bild“-Leser.

Wenn nun aber der Spieß umgedreht wird – wenn dogmatisch festgelegt wird, eine Frau, die für Sex Geld nimmt, könne und dürfe dabei nicht auch noch Lust empfinden – und wenn solche Gefühle, falls doch vorhanden, als „Perversion“ diffamiert werden, dann halte ich dies allerdings für eine Mißachtung der sexuellen Selbstbestimmung und außerdem für eine Diskriminierung der Hurenarbeit, die im Gegensatz zu jeder anderen Arbeit dazu verdammt sein soll, auf keinen Fall Spaß zu machen. Da erhebt sich der große patriarchal-moralische Zeigefinger: eine Frau, die so etwas Verderbtes tut, soll dabei wenigstens seelische Höllenqualen leiden.

Das nächste Dogma: „Prostitution ist kein Beruf, mit Ausbildung etc. ...“. Herr Taeger hätte sich auf der Tagung von den Vertreterinnen der Hureninitiativen eines Besseren belehren lassen kön-

nen. Ich empfehle ihm, sich an „Hydra“ (Berlin) oder „HWG“ (Frankfurt) zu wenden und sich über das Berufsbild der Hure informieren zu lassen.

Dann kommt die große Rochade nach links – bzw. nach „(pseudo)-links“, um in Herrn Taegers Diktion zu bleiben. Da wird tief in die marxistische Mottenkiste gegriffen: die Hure als Stütze der Institution Ehe. Diese Theorie stammt allerdings aus einer Zeit, in der es aus dem Zwang zur lebenslangen, monogamen Ehe kaum ein Entrinnen gab. Heute zerbröckelt diese Institution an allen Ecken und Enden – die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen hingegen ist ungebrochen. „Ohne Ehe auch keine Prostitution“? Das dürfte wohl ein Aberglaube sein. Aber es ist bezeichnend, wie die Huren von allen Seiten zum Sündenbock gemacht werden: von rechts für die Zerrüttung der alten Moral – und von links für die Stabilisierung derselben. Im übrigen: die Bekämpfung der Ehe ist ebensowenig wie die Bekämpfung der Huren ein konstruktiver gesellschaftlicher Ansatz. Die auf solche Anti-Haltungen verschwendete Energie sollten wir lieber dazu nutzen, sowohl die Ehe als auch die sexuellen Dienstleistungen von den alten patriarchalen Zwängen und krankmachenden Fehleinstellungen zu befreien, um sie im Sinne der von Herrn Taeger proklamierten „freien, wirklich humanen Sexualität“ ausprobieren zu können – als zwei von mehreren möglichen Alternativen. Schließlich das Thema Geschlechtskrankheiten: auch hier hat H. Taeger offensichtlich nicht verstanden, worum es geht. Niemand will die Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder die Aids-Prävention abschaffen – schon gar nicht die Huren. Abgeschafft werden soll aber die Diskriminierung der Huren, die – ungeachtet gegenteiliger statistischer Ergebnisse – als „Risikogruppe“ behandelt und teilweise entwürdigenden Zwangsuntersuchungen ausgesetzt werden. Der Untersuchungszwang soll in einen Anspruch auf freiwillige Untersuchung umgewandelt werden. Vor allem aber darf der Hure nicht weiterhin die Verantwortung für die Gesundheit des Freiers aufgebürdet werden, während dieser in der gefährlichen Illusion belassen wird, er könne auf „Safer Sex“ verzichten, da ja die Hure „staatlich geprüft und keimfrei“ sei.

Wie gesagt: etwas weniger blinder Eifer und dafür mehr Bemühen um Sachkenntnis wäre Leuten wie Herrn Taeger zu wünschen.  
Peter Hermsen, Hamburg

### Der Kandidat

Nachtrag zur kurzfristigen Absage von Prof. Dr. Jens Reich: Ursprünglich wollte er am 18. Juni zur Einleitung der Bundesdelegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION aus seinem Buch „Abschied von den Lebenslügen – Die Intelligenz und die Macht“ lesen und mit den TeilnehmerInnen diskutieren.

Der Kandidat – „schön wär's“ (taz) – gerade als Anwärter auf das Bundespräsidentenamt publik gemacht, fühlte sich in der fraglichen Woche verpflichtet, rund um die Uhr in seinem Berliner Büro für die Presse bereit zu sein.

Schön wäre es, einen Kandidaten zu haben, der nicht dem kurzlebigen Interesse der Medien vertraut, sondern so häufig wie möglich das direkte Gespräch mit den Bürgern und deren Organisationen sucht.

Nicht im Berliner Büro, sondern im fruchtbaren Austausch mit Mitgliedern und Gästen der HUMANISTISCHEN UNION hätte die Presse ihn finden sollen.  
Ursula Tjaden

## Humanitäre Hilfe für Serbien

In MITTEILUNGEN Nr. 142 brachten wir einen ersten Bericht von Klaus Waterstradt, IPPNW- und Beiratsmitglied der HUMANISTISCHEN UNION. Hier ein Auszug aus seinem Bericht über einen Besuch in Serbien.

Die Gelegenheit eines Serbienbesuches bot sich jetzt anlässlich eines routinemäßigen Hilfsgütertransports nach Rumänien im Juni 1993. Seit 1991 begleitete ich meinen siebenten Transport für Kinderheime, Waisenhäuser, Alten- und Pflegeheime.

Ich erhalte eine Legitimation zur Einreise in die „Serb. Rep. Krajina“ nach Vukovar. Im Anti-War-Center sprach ich mit der dortigen Sekretärin und erhielt informative Drucksachen über die dortigen Aktivitäten. Im Zentrum für medizinisch-humanitäre Hilfen bekam ich Ausarbeitungen über den Bedarf von 75 Objekten in ganz Serbien und Montenegro mit kartographischer Darstellung. Am Nachmittag empfing uns Prof. Popovic, Vorsitzender der Ethik-Kommission, mit seiner Frau und unterrichtete uns über den letzten Stand der Behandlung des Verlegungsantrages für den inhaftierten Oppositionsführer Vuk Draskovic auf die Neurochirurgie, an dem die gesamte Öffentlichkeit lebhaftes Interesse nimmt. (Inzwischen ist er ja „begnadigt“.) Wir empfinden stündlich die Nachrichtensendungen von Radio B 9, einem Oppositionssender, der von der Milosevic-Regierung geduldet wird, weil er nicht einmal die ganze Hauptstadt Belgrad versorgt. Es gibt zwar viele Oppositionsparteien im Parlament (Skuptschina), aber fast alle sind nationalistisch.

Am folgenden Tag Fahrt durch die fruchtbare Vojvodina, die dazu beiträgt, daß das Land sich noch etwas ernähren kann. Besichtigung der Kinderklinik, die einschließlich der Flüchtlinge die ganze Vojvodina versorgt. Es besteht allgemeiner Mangel, da Importe nicht finanziert werden können und selbst Produktionen des eigenen Landes bei der Inflation nicht mehr bezahlt werden können. Keine Ersatzteile. Auf der Neugeborenen-Abteilung 10 Inkubatoren, aber nur 3 können beatmet werden. Auf der chirurgischen Abteilung fehlt in den Op's vom Catgut über Katheter, Gummihandschuhe, Röntgenfilme bis zum Leukoplast fast alles. Ich übergebe eine Spende von 1000 DM, konnte zu Hause nicht schlafen.

Der nächste Tag ist mit der Fahrt im Linienbus nach Vukovar (3 Std. = 800.000 Dinar = 1,50 DM) ausgefüllt. An der Grenze Kontrolle durch „Milicija Krajina“. Der Check-Point ist mit russ. UN-Soldaten besetzt. Kein Aufenthalt. In Vukovar ist kein einziges Haus mehr heil. Die Stadt wurde beim Ausscheiden Kroatiens aus dem ehemaligen Jugoslawien, als die vorwiegend serbischen Bewohner Slavoniens bei der Föderation bleiben wollten, drei Monate lang umkämpft und verhinderte dadurch die Besetzung ganz Slavoniens durch die jugoslawische Volksarmee.

Lediglich das Krankenhaus, in dem während der Kämpfe nur noch im Keller gearbeitet werden konnte, ist wieder aufgebaut. So sind nur wenige Gerätschaften erhalten geblieben. Der Dermatologe bat mich um eine Lupe, um Hauterscheinungen besser beurteilen zu können. Neißer-Bakterien und Trichomonaden kann er nicht diagnostizieren, weil er kein Mikroskop mehr besitzt. Die Situation, unter der gearbeitet werden muß, ist niederschmetternd. Er hatte mich durch die Ruinen geführt und auch

## Neu im Beirat der HUMANISTISCHEN UNION

Als neue Mitglieder im Beirat der HUMANISTISCHEN UNION konnten wir bereits die Politikerin **Heidemarie Wieczorek-Zeul** und den Journalisten **Heribert Prantl** (Süddeutsche Zeitung) begrüßen (s. MITTEILUNGEN Nr. 142). Wir freuen uns diesmal sehr über die Ernennung zweier weiterer Beiratsmitglieder, des Politikers **Dr. Wolfgang Ullmann**, MdB, und der Sonderschullehrerin **Elisabeth Kilali** (sie war 14 Jahre im Vorstand der HUMANISTISCHEN UNION, zuletzt als stellvertretende Bundesvorsitzende).

Beiratsberufungen sind immer auch wichtige Signale für notwendige Schwerpunkte in der politischen und gesellschaftlichen Arbeit, die entscheidend von konkreten Menschen und ihrem Engagement geprägt ist.

seine Wohnung in einem halbzerstörten Haus gezeigt. Er schenkte mir noch ein Kilo selbstgepflückte Sauerkirschen und erinnerte mich wiederholt, nicht die Lupe zu vergessen. Ich hatte auch in diesem Haus 1000,- DM Spendengelder übergeben. Man überreichte mir eine Urkunde für humanitäre Hilfe. – Zurück in Belgrad konnte ich wieder nicht einschlafen.

Mein letzter Besuch galt einer Flüchtlingseinrichtung. Es gibt fast 600.000 Flüchtlinge verschiedener Nationalität, von Slovenen bis zu Makedoniern. Anders als in Kroatien sind hier 96% in Privatunterkünften bei Verwandtschaft, Bekanntschaft oder bei hilfsbereiten Familien untergebracht. Durch den allgemeinen Mangel in der Inflation geht es nicht nur diesen Familien, sondern eben auch ihren Gästen immer schlechter, so daß auch hier Mißstimmungen auftreten. Die 4% in „Gemeinschaftsunterkünften“ (das Wort „Lager“ wird wegen seines KZ-Anklangs vermieden) haben es da noch etwas besser, weil sie von der Kommune betreut werden. Nach einem Einführungsvortrag durch den zuständigen Kommissar im Polizeipräsidium, dem die Flüchtlingsbetreuung untersteht, wurde ich in ein „Pionerski Grad“ am Stadtrand begleitet, wo mir die Direktorin noch statistisches Material aushändigte. Ich besichtigte dann einen Wohnblock mit bosnischen Flüchtlingen, in dem die Zimmer mit 4 – 5 Betten belegt waren, z.B. 4 Erwachsene, 2 Kinder, zufriedenstellende hygienische Verhältnisse, Beköstigung durch eine kommunale Küche, die auch z.B. elternlose Kinder der Stadt versorgt. Bei der Rückfahrt ins Stadtzentrum mußte der defekte Bus geräumt werden, weil die Stadtwerke aus Treibstoffmangel weniger Busse laufen lassen, die dann durch die ständige Überlastung vorzeitig zusammenbrechen.

Ich habe mir vorgenommen, in der Bundesrepublik weitere Unterstützerguppen zu motivieren, um grade auch auf der serbischen Seite die schreckliche Lage bessern zu helfen. Gezielte Partnerschaften würden hier sehr hilfreich sein. Über politische Einschätzungen kann ich gern nach persönlichen Anfragen meine Einstellung abgeben.

Klaus Waterstradt, Volkertstr. 34, 23562 Lübeck



## Kein Bleiberecht für Roma

Die Roma, die im ehemaligen Konzentrationslager Dachau Zuflucht gefunden hatten, wurden gezwungen, ihre „Fluchtborg“ zu verlassen. Sie zogen weiter zur französischen Grenze vor Straßburg, um dort vor dem Europäischen Gerichtshof mit Unterstützung einiger Europaparlamentarier ihre Forderung nach einem „Bleiberecht in Deutschland“ vorzutragen. Kaum gemildert durch die engagierte Unterstützung von örtlichen Initiativen und Einzelpersonen, z.B. dem Münchner Bündnis gegen Rassismus und den Pfarrern der Versöhnungskirche, wurde an den Roma ein Exempel statuiert: Auf der Grundlage des neuen Asylrechts soll offensichtlich unmenschliches Vorgehen angeblich rechtens bzw. rechtlich unangreifbar sein.

Eine kurze Rekapitulation der Ereignisse: Eine Gruppe Roma, die vor rassistischen Pogromen, Vergewaltigung und Mord aus dem ehem. Jugoslawien fliehen mußte, sucht Zuflucht in der Versöhnungskirche auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Dachau. Unmittelbar vorher hatte dort die Schriftstellerin Anita Geiggas durch die Fortsetzung ihres im KZ Auschwitz begonnenen Hungerstreiks in Dachau versucht, die Öffentlichkeit an das Schicksal von mindestens 500.000 Roma und Sinti zu erinnern, die in den Vernichtungslagern des nationalsozialistischen Deutschland umgebracht wurden. Der Name Dachau steht auch für das erste Konzentrationslager, das 1933 unverzüglich nach der Machtergreifung gegründet wurde, um die deutschen Nazigegner zu internieren. Seit dem 16. Mai '93, dem 50. Jahrestag des Beginns der Deportationen der „Zigeuner“ in die Vernichtungslager des Deutschen Reiches, wird die Anwesenheit der Roma zunächst geduldet. Selbst der evangelische Kirchentag unterstützt ihre Forderung nach einem „Bleiberecht für alle“. In den folgenden Wochen versuchen die Roma jedoch vergeblich, Verständnis und Unterstützung gegen die drohende Abschiebung zu finden. Weder die Absicht der Pfarrer, sich gegen ihre Kirchenleitung für die Roma einzusetzen noch die Aktionen vieler Einzelpersonen und Initiativen sind in der Lage, eine „konzertierte Aktion“ von Kirchenleitung und staatlicher Macht zu verhindern, die am 7. Juli '93 durch ein Ultimatum von wenigen Stunden (bis Mitternacht) das überstürzte Räumen der „Fluchtborg“ erzwingt. Der bayerische Innenminister Beckstein erklärte nachher, daß er zur gewaltsamen Räumung des KZ entschlossen gewesen sei, auch wenn die historische Parallele einer Deportation von „Zigeunern“ aus dem KZ Dachau in Gebiete von Verfolgung und wahrscheinlichem Tod dem Ansehen Deutschlands in der Welt geschadet hätte. Infam, hämisch und rassistisch war es, von seiten des Ordinariats den Roma danach vorzuwerfen, welche „Unordnung“ sie hinterlassen hätten. Becksteins Wortwahl, die Sicherheitskräfte hätten Vorsorge getroffen, „daß es bei den vielen Kindern nicht zu 'Beschädigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen' gekommen wäre“ (SZ 10./11.93), offenbart darüber hinaus ein Menschenbild, das wohl nötig ist, um solche Aktionen durchführen zu können.

Die Roma befanden sich gegenüber der Staatsmacht seit dem Abschluß des Abschiebeabkommens mit Rumänien in einer aussichtslosen Position. Mit ihrer Absicht, aus Bayern fortzuziehen und zu versuchen, die europäische Öffentlichkeit auf ihre verzweifelte Lage aufmerksam zu machen, haben sie hoffentlich Erfolg. Sie mußten die Erfahrung machen, daß eine potentielle

## WIE EINE LEGENDE

Als ich fliehen wollte,  
war meine Schwester zwei.  
Ich betrachtete das alte Haus,  
in dem ich aufwuchs.  
Die Wände,  
die Fenster,  
den Goldfisch  
meines Aquariums.  
Die Erinnerungen,  
die in meinem Blut fließen.  
Meine Mutter umarmte mich.  
Die Sorgen,  
die sich jahrelang  
in ihrem Gesicht sammelte,  
bildeten tiefe Falten.  
Ihre Hände waren der Beweis  
für die harte Arbeit,  
die sie für uns geleistet hatte.  
Ihre Freude war mein Lachen.  
Es regnete,  
als ich vom Haus floh.  
Als ich meine Mutter verließ,  
weinten die Blumen  
meines Gartens.

Ghollam Hossein Zaffarnavai

Dem 27jährigen Iraner Hossein, der vor kurzem die HU-Geschäftsstelle in München besuchte, droht Abschiebung in den Iran und Tod. Obwohl er von einem 70jährigen schwerbehinderten Münchener adoptiert ist, den er pflegt, will das Kreisverwaltungsreferat seine Ausweisung erreichen. Hossein setzt auf die Unterstützung auch von uns.

Unterstützungskraft, die evangelische Kirche, es vorzieht, eher den Verfolgten den „Schwarzen Peter“ zuzuschieben und die Hände in Unschuld zu waschen, statt einen für die Kirche objektiv „ungefährlich harmlosen“ Konflikt mit der Staatsmacht über unmenschliche gesetzliche Regelungen auszutragen.

Es war in den Solidaritätserklärungen für die Roma viel vom Recht und der Pflicht die Rede, Widerstand zu leisten. Für alle beteiligten Einzelpersonen und Initiativen wird unmittelbar spürbar, daß die Neuregelung des Asylrechts, die am 1. Juli in Kraft getreten ist, dessen faktische Abschaffung bedeutet. Um mit Martin Niemöller zu sprechen: „Als sie die Roma deportierten, fühlte ich mich nicht aufgerufen, ich war kein Zigeuner ... usw.“ Wenn es Behörden und Amtskirche nötig erscheint und es möglich ist, so gegen die Minderheit der Roma vorzugehen, die seit mehr als 500 Jahren in Europa rassistischer Verfolgung ausgesetzt ist, steht es schlecht um die Menschenrechte und unsere demokratischen Rechte in diesem Land. Wir sollten uns daran erinnern, daß die rassistische Vernichtungspolitik des Dritten Reiches in vollem Umfang erst möglich wurde, nachdem die demokratische Opposition in Deutschland ausgeschaltet worden war und in Europa Krieg herrschte.

Hansjörg Ebell

## Überwindet Europa den Nationalismus?

Die Europäer haben immer in voneinander getrennten Nationalstaaten gelebt. Und doch haben sie in diesem Jahrtausend eine gemeinsame Geschichte. Die Zarin Katharina die Große stammte aus Holstein-Gütorf und korrespondierte mit dem aus Frankreich stammenden, in seinen letzten Lebensjahren von der Schweiz aus europaweit mit Uhren handelnden Philosophen Voltaire in französischer Sprache. Wissenschaftler und Künstler, Offiziere und Soldaten dienten im Wechselspiel des Lebens mal diesem, mal jenem Staat. *Ubi bene, ibi patria*. Es gibt keine politische oder wirtschaftliche, erst recht keine künstlerische oder wissenschaftliche Entwicklung, die auf einen Nationalstaat beschränkt gewesen wäre. Auch wenn die Völker Europas sich stetig, wie heute noch die Staaten Ex-Jugoslawiens, mit Kriegen überzogen haben, so blieben sie doch Kinder desselben Geistes.

Erst die Nationalisten des vergangenen und dieses Jahrhunderts spalteten die Völker. In diesem Jahrhundert hat der Nationalismus durch seine Greuel sich selbst und Mitteleuropa fast zu Grunde gerichtet.

Heute haben wir die Chance, den europäischen Nationalismus zu überwinden und stehen erstmals am Beginn gemeinsamer europäischer staatlicher Strukturen. Vorerst sind sie noch in die Form der Europäischen Gemeinschaft gegossen, immerhin eine Institution mit staatlichen Funktionen. Es gibt keinen Weg zurück zum unabhängigen Nationalstaat früherer Prägung, da auf allen Gebieten die Zahl der Probleme wächst, die einer grenzüberschreitenden staatlichen Regelung bedürfen; kleinflächige Lösungen müssen vielfach ineffektiv bleiben. Pflanzen und Tiere kennen auch nach einer Genmanipulation keine nationalen Grenzen. Der erfolgreiche, durch wechselseitige Hochrüstung betriebene Wirtschaftskrieg der USA gegen die Sowjetunion bringt auch unsere Staatsfinanzen ins Wanken. Wir müssen uns – gleich, ob mit Enthusiasmus oder mit Ängsten im Herzen – auf „Europa“ einlassen.

### Das „Staatsvolk“

Skeptiker bezweifeln, ob es je einen „Staat“ Europa geben könne. Zu einem Staat gehören nicht nur ein Staatsgebiet und eine Staatsregierung, sondern auch ein Staatsvolk; es gäbe aber kein europäisches Staatsvolk. Das ist falsch und richtig.

Nach dem klassischen Völkerrecht bilden die auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen das Staatsvolk. Da das Staatsgebiet der Europäischen Gemeinschaft klar abgegrenzt werden kann, ist auch das Staatsvolk eindeutig zu definieren. Heute wird vielfach unter dem Einfluß romantischer, aber auch nationalistischer Volksvorstellungen das Staatsvolk enger definiert und eine soziokulturelle Zusammengehörigkeit der das Volk bildenden Menschen verlangt. Das ist für den, der klare Gedanken meidet, schnell gesagt. Die Zusammengehörigkeit ist aber kaum eindeutig zu beschreiben. Sollte die Zusammengehörigkeit durch die gemeinsame Sprache begründet sein? Dann gäbe es weder die Schweiz noch Belgien, und die Österreicher wären ebenso wie ein Teil der Schweizer Deutsche, die Sorben aber nicht. Sollte die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Kirche oder Religion bestimmend sein? Dann gäbe es zwar keine Deutschen, die Iraker und die Saudis aber bildeten mit den Pakistanis ein Volk. Sollte man historischen Erinnerungen um Trotz auf eine gemeinsame Rasse abstellen? Dann gäbe es kein deutsches Volk! Es besteht aus vielen Rassen, vornehmlich aus Slaven, aber auch aus Germanen, Dinariern, Kelten u.s.w.

Ali bleibt hier  
Für  
Immer!  
مشتم - مشتم

„Ich bedanke mich“ sagen die persischen Schriftzeichen. Zur Erinnerung (s. MITTEILUNGEN Nr. 139, S. 54); auch die HUMANISTISCHE UNION hatte sich für Ali Ghorbanian eingesetzt, dem Abschiebung in den Iran, Verfolgung, Folter und Tod drohten. Jetzt hat er einen deutschen Paß erhalten und kann bleiben! Wir freuen uns mit ihm.

Bleibt der Ruf nach der gemeinsamen Kultur. Wenn überhaupt, gibt es nur eine europäische Kultur. Ich wüßte in diesem Jahrhundert keine kulturelle Entwicklung zu nennen, die auf ein europäisches Volk beschränkt geblieben wäre, von der Musik über die Malerei bis zur Mode. War Kandinsky ein russischer, deutscher oder französischer Maler? Welchem Volk will man Gauguin zuordnen? War Picasso ein spanischer oder ein französischer Maler? War Beckmann Deutscher oder Niederländer, Klee Deutscher oder Schweizer? Wenn man das Volk kulturell definiert, gibt es nur ein europäisches Volk, jedenfalls in Europa aber überhaupt keine nationalen Völker.

### Demokratisches Europa?

Vor weiteren Überlegungen steht die Frage, ob eine Verfestigung der Europäischen Institutionen wünschenswert ist. Je vollkommener die EG-Spitze im Sinne eines demokratischen Verfassungsstaates ausgebaut wird, desto ausgeprägter wird die staatliche Qualität der Europäischen Gemeinschaft und desto mehr nimmt zwangsläufig die Bedeutung der Nationalstaaten ab.

In allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft gibt es ein diffuses Unbehagen an der voraussehbaren Entwicklung. Viele Bürger europäischer Staaten fürchten um ihre nationale und soziokulturelle Identität. Groß sind auch Befürchtungen, daß erreichte Standards auf politischem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet abgesenkt werden könnten. Diese Befürchtungen werden durch das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Mitgliedstaaten verstärkt. Unter diesem Gesichtswinkel sind alle an sich verständlichen Bemühungen weiterer Staaten, sich der Gemeinschaft anzuschließen, kritisch zu sehen, da eines Tages die Integrationskraft nicht mehr ausreichen könnte. Hier erreichen wir schnell den Bereich, in dem die politische Überzeugung die rationale Diskussion überlagert. Ich ziehe trotzdem das rationale Argument vor.

Eine Vereinigung Europas hätte eine unbestreitbaren Vorteil: kriege zwischen den europäischen Staaten – „die“ Geißel aller vergangener Jahrhunderte – werden unwahrscheinlich. Heute ist es undenkbar, daß deutsche Truppen wieder in die Nachbarländer einfallen. Wir dürfen keine Anstrengung scheuen, dies auch für die Zukunft auszuschließen. Jugoslawien – nur ein Staatenbund – schreckt Wirtschaft und Verkehr (Telekommunikation, Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen und Flugzeuge) rücken zwar die Völker Europas immer näher aneinander. Hiervon haben alle, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Vorteile. Diese Entwicklung ist unumkehrbar, gleich, wie wir Europa gestalten. Eine sinnvolle Steuerung dieser Entwicklung ist aber unabweisbar und nur durch

eine Fortentwicklung der Europäischen Institutionen zu gewährleisten. Sonst würde sich allein die wirtschaftliche Stärke durchsetzen. Die Gewichte der Weltwirtschaft verschieben sich und die USA, immer noch stärkste Wirtschaftsmacht, wendet sich mehr dem Pazifik zu. Europa kann nur vereint Bedeutung behalten. Die wirtschaftlichen Schwerpunkte werden sich in Europa langfristig verlagern. Die Konkurrenz der Regionen wird deutlich härter werden, wie wir ihn zwischen den deutschen Bundesländern und in größerem Maßstab in den USA beobachten können. Gerade deshalb brauchen wir lenkende Instrumente, aber auch die Freizügigkeit bei der Wahl des Wohnsitzes und Arbeitsplatzes, damit die Europäer frei den wirtschaftlichen Gegebenheiten folgen können.

Freilich: Nationale Eigenheiten werden abgeschliffen; dieser Prozeß ist schon lange zu beobachten. Er verläuft bisher weitgehend unabhängig vom Ausbau der europäischen Institutionen, würde durch sie aber wahrscheinlich beschleunigt, insbesondere dann, wenn sich eine gemeinsame Zweitsprache durchsetzen würde. Ich sehe nicht, daß dies ein Schaden wäre. Deutschland ist groß genug, um sein Eigengewicht zu behalten. Schon eher besteht die Gefahr, daß sich die Menschen in kleineren Staaten (Dänemark!) überfremdet fühlen.

### Die notwendige Entwicklung

1. Der EG-Vertrag hat einen grundsätzlichen Fehler: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft und der Nationalstaaten sind nicht nach den zu regelnden Sachgebieten voneinander abgegrenzt. Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft werden vielmehr nach deren Zielen bestimmt. Da man unter die Ziele der Gemeinschaft nahezu jede Materie einordnen kann, ist die Kompetenz der Gemeinschaft, auch in Verbindung mit Art. 38 der Verträge, fast unbegrenzt. Dies muß geändert werden, um die vielfach beklagte „Regelungswut“ der EG-Behörden begrenzen zu können.

2. Die Europäischen Institutionen müssen demokratisch organisiert werden, d.h. das Parlament muß die wesentlichen Entscheidungen treffen, und die „Regierung“ muß dem Parlament verantwortlich sein.

3. Die nationalen Parlamente müssen in die Entscheidungen der europäischen Institutionen einbezogen werden. Bis heute agieren allein die nationalen Regierungen vergleichsweise losgelöst von ihren Parlamenten auf der europäischen Bühne.

Diese Forderungen klingen wie selbstverständlich, fast bescheiden. Sie sind es nicht! – Gut entwickelt hat sich zwar ein Geflecht nicht nur negativ zu sehender Gremien der Europäischen Kommission. Hier finden oft sachlich fruchtbare Diskussionen statt, wie sonst in den Parlamentsausschüssen. Nur fehlt die Transparenz, und den Lobbyisten ist Tür und Tor geöffnet. Clevere Gruppen bemühen sich, in dieses Geflecht eingebunden zu werden.

Ohne Parlament gibt es keine Demokratie, aber ein europäisches Parlament macht noch keine Demokratie. Dazu gehört vielmehr eine durch Medien vermittelte Öffentlichkeit, europäische politische Parteien und die Arbeit des Parlaments begleitende Gruppen, wie Bürgerrechtsbewegungen, Umweltorganisationen, Verbraucherschutzvereinigungen, Gewerkschaften, aber auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen. Bisher hat es lediglich die Wirtschaft verstanden, ihre Interessen bei den europäischen Institutionen wirksam zu vertreten. Im übrigen fehlt das demokratische Unterfutter fast vollständig.

Ulrich Vultejus

### Buchbesprechungen:

Erwin Fischer,

### Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche

4. völlig neu bearbeitete Aufl., IBDK-Verlag, 240 S., DM 36,-

Rechtsanwalt Erwin Fischer, Träger des Fritz-Bauer-Preises der HUMANISTISCHEN UNION, wird heute schon in Rezensionen als „Altmeister eines alternativen Staatskirchenrechts“ oder als „Nestor juristischer Waffengänge mit den Religionsgesellschaften“ bezeichnet. Erwin Fischer hat als Anwalt Jahrzehnte hindurch die Interessen konfessionsfreier Menschen gegen die Machtansprüche der christlichen Kirchen vor vielen Gerichten vertreten, bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht. Dabei war Fischer ein Einzelkämpfer, der gegen eine Phalanx hochbezahlter Staatskirchenrechtler antreten mußte, die, wohlausgestattet mit Universitätslehrstühlen, die juristischen Geschäfte der christlichen Kirchen besorgten und besorgen. Sein Standardwerk „Trennung von Staat und Kirche“ mit dem Untertitel „Die Gefährdung der Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik“ liegt nun in völlig neu bearbeiteter Auflage vor. Den neuen Titel „Volkskirche ade!“ hat Fischer mit Bedacht gewählt, denn gleich zu Beginn seines Werkes räumt der Autor mit der Vorstellung auf, es gäbe im heutigen Deutschland noch so etwas wie eine Identität von Bürger und Christ. Gestützt auf die neuesten statistischen Erhebungen zeigt Fischer auf, daß schon vor der Wiedervereinigung 15% der bundesdeutschen Bevölkerung den christlichen Kirchen nicht mehr angehörten und noch in diesem Jahr die Zahl der Konfessionsfreien die 30%-Grenze erreichen wird. Unter diesen



Am 16. Juli 1993 wäre Fritz Bauer 90 Jahre alt geworden. Vor fünfundzwanzig Jahren, in der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli 1968 starb er, inmitten der Vorbereitungen zu einem großen Prozeß gegen nationalsozialistische Euthanasietäter.

Fritz Bauer ist keineswegs vergessen, zumindest nicht von Mitgliedern der HUMANISTISCHEN UNION und deren Umkreis. Daß jetzt ein Institut in Frankfurt seinen Namen trägt und – hoffentlich in seinem Sinne – aufklärend und lehrend über den Holocaust wirken will, ist sehr zu begrüßen.



Umständen ist absehbar, daß ein System sich nicht mehr beliebig lange wird fortschreiben lassen, das den christlichen Bevölkerungsteil massiv privilegiert und die Nichtchristen zu Bürgern zweiter Klasse macht.

Fischer schreibt als Jurist über juristische Fragen. Kann ein derartiges Buch auch juristischen Laien empfohlen werden? Sofern der Leser an einer Behandlung des Verhältnisses von Staat und Kirche interessiert ist, die sich strikt am Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates orientiert, muß diese Frage unbedingt bejaht werden. Erwin Fischers Werk bietet immer noch eine umfassende Übersicht über das gesamte Problemfeld der Beziehung zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Die Themen reichen vom Religions- und Ethikunterricht, über Theologische Fakultäten, Konkordatslehrstühle, Kirchensteuer bis hin zur Militärseelsorge und der Problematik der Konkordate und Kirchenverträge. Ausführlich setzt sich Fischer mit den Argumenten seiner Gegner auseinander, der sog. Staatskirchenrechtler, die Privilegien und Vormachtstellung der christlichen Kirchen in Deutschland juristisch absichern. Auch für den juristischen Laien ist es faszinierend, nachzulesen, mit welcher Rabulistik, welchen Begriffsverdrrehungen und welchem Ausmaß an Rechtsbeugung diese Vertreter ihrer Zunft zu Werke gehen. Von den vielen Beispielen in Fischers Buch sei hier nur die raffinierte Aufspaltung des Begriffs „Religionsfreiheit“ in eine sog. „positive“ und eine „negative“ Religionsfreiheit erwähnt, ein Trick, dem im Buch ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Positiv (versteht sich) ist die Wahrnehmung des Rechtes auf freie Religionsausübung durch den gläubigen Bevölkerungsteil, negativ hingegen das Ansinnen konfessionsfreier Bürger, von ihrem Staat in weltanschaulicher Hinsicht Neutralität und Gleichbehandlung zu erwarten.

Bemerkenswert ist auch die Dreistigkeit, mit der Vertreter des Klerus oder einschlägige Staatskirchenrechtler auftreten. Wenn etwa Kardinal Ratzinger verlautbart, der Staat sei eine unvollkommene Gesellschaft und benötige daher „ein Grundgefüge von christlich fundierten Werten (als) Voraussetzung seines Bestehens“ (S. 85) oder wenn ein Kirchenjurist vernehmen läßt, der Artikel 4 des Grundgesetzes werde vornehmlich vom Gedanken des „Schutzes einer kleinen bekenntnislosen Minderheit“ bestimmt, fordere aber nicht das zu Minimalismus und Nivellierung „führende Diktat der Minderheit“ (S. 67). Es ist ein Verdienst von Erwin Fischer, solche Äußerungen mit Akribie zusammengetragen zu haben, wird doch aus einer derartigen Diktion deutlich, mit wem man es zu tun hat.

Wertvoll, gerade auch für den juristischen Laien, ist die Zusammenstellung aller für das behandelte Thema wichtigen Rechtsquellen – angefangen von den einschlägigen Artikeln des Grundgesetzes bis zu den Verfassungen der Länder, jeweils auf dem neuesten Stand. Sehr lesenswert sind auch die einführenden Kapitel über das Wesen der Grundrechte und die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“. Wünschenswert vom Standpunkt des Nichtjuristen wäre allerdings jeweils eine kurze Erläuterung zur Stellung der von Fischer reichlich zitierten Rechtswissenschaftler gewesen. Der Autor unterstellt einfach, daß die einschlägigen Personen bekannt seien, was bei Nichtjuristen jedoch nur ausnahmsweise zutreffen dürfte.

Alles in allem bleibt Fischers Buch auch in seiner neuesten Auflage ein Standardwerk für jeden am Thema Staat und Kirche interessierten Leser. Dem Buch wäre eine weite Verbreitung zu wünschen.

Prof. E. Baeger

## High-Tech-Hausarrest: Das elektronische Halsband

Vor rund 15 Jahren erschien in den USA eine Ausgabe der Comic-Serie „Spiderman“, die in die Geschichte der Kriminalpolitik eingehen sollte: Um „Spiderman“ unter Kontrolle zu halten, so der Inhalt dieser Bildergeschichte, hatten ihm seine Gegner ein elektronisches Armband angelegt, mit dem sie ihn jederzeit auffinden konnten. Dieser Comic-Strip brachte US-Bezirksrichter Jack Love auf eine Idee. Statt Straftäter ins Gefängnis zu stecken, könnten sie auch in ihren eigenen vier Wänden elektronisch überwacht werden. Dies würde Kosten sparen und manchem Ersttäter bliebe so die eher characterschädigende Wirkung eines Gefängnisaufenthalts erspart.

1983 hatte Richter Love endlich eine Firma gefunden, die ihm entsprechende Geräte herstellte, so daß er die ersten Verurteilungen zu elektronisch überwachter Haushaft aussprechen konnte. Auf Modellversuche in verschiedenen Bundesstaaten folgte bald die landesweite Nachahmung. Im Jahr 1990 standen immerhin bereits 0,15 % aller US-Strafgefangenen (d.h. circa 12.000 Personen) unter High-Tech-Hausarrest. Auch in Großbritannien wurden 1991 entsprechende gesetzliche Grundlagen gelegt. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß ähnliche Vorschläge bald auch in der Bundesrepublik stärkere Beachtung finden.

Einen umfassenden und kritischen Überblick über diese neue Art des Strafvollzugs gibt nun das jüngst erschienene Buch des Hamburger Kriminologen Michael Lindenberg.

*Michael Lindenberg,*

*Überwindung der Mauern – das elektronische Halsband*  
AG SPAK-Buchverlag, München 1992, DM 29,-.

Er stellt die angewandten Techniken vor, beschreibt die Erfahrungen mit zahlreichen Projekten, vor allem aus den USA, und ordnet die neue Bestrafungstechnologie in die Geschichte des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität ein.

Zwei unterschiedliche technische Varianten der elektronischen Überwachung werden derzeit angewandt. Beide sind dabei auf das private Telefon angewiesen. Bei einem sogenannten Aktivsystem wird der Delinquent mit einem Dauersender versehen. Dieser befindet sich an einem Arm- oder Fußband (obwohl die Technik im Fachjargon – wohl in Anlehnung an die Hundehaltung – gern als „elektronisches Halsband“ bezeichnet wird). Entfernt der Überwachte sich zu weit von seinem heimischen Telefon oder versucht er, den Sender zu entfernen, löst dies in der Zentrale Alarm aus. Bei den heute häufigeren, sogenannten Passivsystemen ist es dagegen die überwachende Zentrale, die in festem Rhythmus oder nach dem Zufallsprinzip mit dem Delinquenten telefonisch Kontakt aufnimmt. Dieser muß dann mittels einer fest mit ihm verbundenen Codekarte seine Anwesenheit bestätigen. Technisch noch nicht umsetzbar ist allerdings die in England heiß diskutierte Methode des „tagging“, das am ehesten der ursprünglichen „Spiderman“-Konstellation entspräche. Hier bliebe der Delinquent über seinen Sender nicht nur in seinem Wohnumfeld, sondern im ganzen Land verfolgbar. Das hierzu benötigte Autotelefonnetz steht jedoch wegen Überlastung für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Führt die Anwendung von elektronisch überwachter Haushaft nun aber tatsächlich zu einer spürbaren Reduzierung der konventionellen Gefängnisstrafen? Nur wenn dies bejaht werden könnte,

wären die hochgesteckten Erwartungen (Kostensparnis, Vermeidung der unerwünschten Wirkungen des Gefängnisses auf Straftäter) erfüllt. Nach der Analyse Lindbergs ist eher vom Gegenteil auszugehen. Der gleichzeitige Bau neuer Gefängnisse führe vielmehr zu einem „Sogeffekt“, der die Verurteilungen zu einer Haftstrafe fast naturgesetzlich steigen lasse. In den „Genuß“ der elektronischen Überwachung geraten dann, so die Erfahrungen aus den USA, vor allem diejenigen, die früher mit herkömmlichen Bewährungsstrafen davon gekommen wären. Was als „milderes Mittel“ gemeint war, wird faktisch zu einer Verschärfung. Die Kriminologen nennen diesen Effekt „Netzerweiterung“.

Die Anwendung der neuen Technologie auf eher harmlose Täter entbehrt nicht einmal einer gewissen institutionellen Logik, denn bei dieser sozial noch eher angepaßten Gruppe ist die Wahrscheinlichkeit des Projekterfolgs – „Erfolg“ heißt aus der Sicht der kontrollierenden Behörde: Vermeidung von Rückfall und Flucht während der Überwachung – deutlich größer. Dies zeigen auch Erfahrungen aus Großbritannien, wo in Modellversuchen vor allem mit sozial deklassierten Straftätern gearbeitet wurde, was nach landläufiger Ansicht als „Desaster“ endete.

Erstaunt fragt man sich da, warum sich der neue Ansatz derart schnell in allen US-Bundesstaaten verbreiten konnte. Lindenberg sieht dies als Ausdruck des seit Anfang der 80er-Jahre neu erwachten Strafwillens der US-Gesellschaft. Eine konsequent überwachte Haushaft könne durchaus in diesem Sinne verkauft werden. Andererseits habe sich das Gefängnis als alleiniges Symbol einer konservativen kriminalpolitischen Wende disqualifiziert. Unübersehbar sei geworden, daß wegen der Anpassung der Häftlinge an die Normen der Gefängnis-Subkultur vor allem Rückfälle „produziert“ würden. Hier liege die Stärke der Haushaft, bei der der Straftäter in seinem Wohn- und Arbeitsumfeld verbleibt.

Angesichts dieser für die neue Technologie äußerst günstigen öffentlichen Stimmungslage machten alle Beteiligten „gute Miene zum bösen Spiel“. Insbesondere die mit den Programmen befaßten Bewährungshelfer hätten – so die Beobachtung von Lindenberg – keinen Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die gesteckten Zielsetzungen weitgehend verfehlt werden. Denn durch die neue Entwicklung habe dieser Berufszweig in den USA nicht nur deutlich an öffentlichem Ansehen (zurück)gewonnen, vielmehr konnte er auch seine Geld-, Sach- und Personalmittelausstattung spürbar verbessern.

Wie bei der „Gefängnisrhetorik“, so das Fazit von Lindenberg, liege also auch bei der techno-gestützten Haushaft die eigentliche Wirkung in der Symbolik für die Gesellschaft: „Es wird nichts hergestellt, sondern etwas dargestellt“.

Daß das überzeugend argumentierende Buch ursprünglich als kriminologische Diplomarbeit geschrieben wurde, sollte niemand von der Lektüre abschrecken. Es ist in einer sehr bilderreichen und eher unwissenschaftlichen Sprache geschrieben. Etwas mehr Geradlinigkeit hätte den Ausführungen allerdings nicht geschadet.

Christian Rath

## Langlebige Traditionen in der Strafjustiz

„Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich“, unter diesem Titel hat Jörg Wolff unter Mitarbeit von Christine Dörner, Frank Kebbedies, Ulrich Meyerholt und Christiane Vieten eine Studie vorgelegt, die die Arbeiten im Umkreis des Reichsjustizministeriums in der NS-Zeit an der Reform des Jugendstrafrechts beschreibt. Die Studie wird ergänzt durch die Auswertung von 600 Urteilen der Münchener und Berliner Jugendgerichte. Aus dieser verkürzten Inhaltsangabe wird deutlich, daß der Buchtitel mehr verspricht als der Inhalt hält. Wir erfahren nichts über herausragende Strafverfahren („Weiße Rose“, „Edelweißpiraten“, „Erna Waszinski“), nichts über Kriegsverfahren gegen junge Menschen oder über die HJ-Gerichte und wenig über den Jugendstrafvollzug.

Die Quellen sind im wesentlichen die Akten des Reichsjustizministeriums und vergleichbarer Organe des Staates oder der NSDAP. Unterlagen des Innenministeriums oder der Polizei scheinen nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Zeitzeugen sind offensichtlich nicht befragt worden. So muß zwangsläufig ein geschöntes Bild entstehen. Wer diese Einschränkungen akzeptiert, muß voll des Lobes über das Werk von Wolff sein.

Jörg Wolff, *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich*  
München 1992, 416 Seiten, DM 48,-.

Während die Geschichtsschreibung früherer Zeiten mit viel Mühe nach Quellen zu suchen hat, besteht die Aufgabe der Beschreibung der jüngsten Geschichte umgekehrt in der Beherrschung einer Überfülle von Material. Wolff hat sie gemeistert, und der angestrengte Leser versteht die Erschöpfung des Verfassers nach dem Abschluß des Werkes.

Das Reichsjugendgesetz von 1943 ist die Vollendung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 und bis heute die Grundlage unseres Jugendstrafrechts. Das Gesetz von 1943 ist wesentlich das Werk des Oberregierungsrats Dr. Heinz Kümmerlein, Reichsjustizministerium, eines freundlichen, klugen und gewandten Mannes. Kümmerlein verkörpert den Typ eines guten Ministerialbeamten und keinesfalls den eines NS-Kämpfers; ich habe ihn nach dem Kriege noch selbst kennengelernt. Das Jugendgesetz von 1943 steht inhaltlich und personell in der Tradition der Reformdiskussion der zwanziger Jahre und konnte deshalb bis heute mit wenigen Änderungen bestehen. Wer sich über die Institutionen unseres heutigen Jugendstrafrechts – etwa den Jugendarrest, die Strafaussetzung zur Bewährung – unterrichten will, findet nirgendwo anders als bei Wolff so instruktives Material.

Natürlich wabert im Hintergrund des Jugendgesetzes 1943 auch NS-Gedankengut. Folgeschwer war der Einbruch rassebiologischer Ansichten und der Kampf gegen alle „Minderwertigen“. Das Jugendstrafrecht stand und steht noch heute immer in der Gefahr, an die Stelle rechtsstaatlich orientierter Bestrafung von Taten, losgelöst von der konkreten Tat, die „Erziehung“ von Jugendlichen zu setzen. Der „Tätertyp“ ersetzt die Tat. Offensichtlich trauten aber die Nationalsozialisten der Justiz den konsequenten Kampf gegen die „Minderwertigen“ nicht zu, so daß er sich wesentlich im Bereich der Polizei abspielte.

Dieser Kampf gegen die „Minderwertigen“ war schon in der Weimarer Zeit angelegt. Schon damals hatte es Bemühungen gegeben, bei „Verwahrlosten, Geisteskranken, Geistesschwachen, Asozialen und Psychopathen“ eine Verwahrung in entsprechenden Anstalten durchzuführen. „Die Vorstellung, daß man

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen  
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600  
(BLZ 700 101 11)  
Postgiro München 1042-00-807 (BLZ 700 100 80)  
**Spenden stärken unsere Arbeit.**  
Name und Adresse bitte deutlich schreiben!

haltlose, 'gefühlstumpfe' Personen in Anstalten betreuen müßte, war in Praktiker- und Politikerkreisen weit verbreitet und keineswegs auf politisch rechtsgerichtete Parteien beschränkt. Auch die SPD legte 1925 gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Vorschläge vor. Besonders intensiv bemühte sich die Fürsorgerin und Zentrumspolitikerin Helene Wessel um die Einführung eines Bewahrungsgesetzes" (S. 174).

Das Werk von Wolff gibt interessante Einblicke in die Funktionsweise der Gesetzesmaschine in der NS-Zeit. Die Nationalsozialisten hatten sich von der Weimarer Verfassung entfernt, und so wurde im Laufe der Zeit immer unklarer, wer für den Erlaß eines Gesetzes zuständig war. Die Ministerialbürokratie konnte sich zum Schluß nach Opportunität „seinen Gesetzgeber“ aussuchen und durch dessen Auswahl auch unerwünschte Ergebnisse vermeiden. Als Hitler sich für die Einführung der Prügelstrafe in geringeren Fällen anstelle der Gefängnisstrafe ausgesprochen hatte, entstanden lebhaftige Diskussionen und weder die Justiz noch die Polizei wollten die Prügelstrafe vollstrecken. Man fürchtete auch um die außenpolitische Reputation des Regimes. So eignete sich das Thema hinfort nicht mehr zum Vortrag bei Hitler. Neben dem zurückhaltenden Reichsjustizministerium rangen die Polizei, gestützt von Himmler, die Hitlerjugend und die NS-Volkswohlfahrt miteinander. Die Hitlerjugend wollte an den Strafverfahren beteiligt werden und die NS-Volkswohlfahrt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernehmen. Neben diesen Institutionen war die Rechtswissenschaft (Boldt, Dahm, Exner, Graf v. Gleispach, Schaffstein, Siebert, Sieverts, Wieacker) intensiv an der Vorbereitung des Reichsjugendgesetzes 1943 beteiligt.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz 1923 hatte die Strafaussetzung zur Bewährung eingeführt, kannte aber noch nicht den Jugendarrest. Deshalb wurden von 1923 bis 1940 mehr als die Hälfte der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt, anscheinend ohne deutlichen Einbruch nach 1933. Damals wurde noch vor dem Reichsjugendgesetz 1943 der Jugendarrest durch eine Verordnung eingeführt und in einer Durchführungsverordnung die Strafaussetzung im Urteil stark eingeschränkt. Heute kennen wir beide Rechtsinstitute nebeneinander mit der merkwürdigen Konsequenz, daß bei leichteren Straftaten Jugendarrest vollstreckt wird, bei schweren dagegen eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Mich hat – auch zum Vergleich mit der Gegenwart – sehr eine Tabelle über die prozentuale Verteilung der Sanktionen im Durchschnitt der Jahre 1940 bis 1943 interessiert (S. 311), da sie einen Einblick in den realen Gerichtsalltag erlaubt:

Sanktion	Reich	München	Berlin
Gefängnis	21,4 %	69,1 %	48 %
Jugendarrest	51,8 %	5,3 %	33,3 %
Erziehungsmaßregel	19,8 %	18,2 %	24,8 %
Haft	0,07 %	4,7 %	0
Geldstrafe	6,9 %	2,7 %	1,8 %

Die Unterschiede in den Sanktionen sind verblüffend und liegen weit über der Abweichung der Sanktionen heute (vgl. Vultejus: Die Härte der Strafrichter ZRP 1992 Heft 10 S. 375). Auffällig ist die schon damals zu beobachtende Härte der Strafrichter in München und, wenn auch in mindererem Maße, in Berlin – genau wie heute! Von einer Lenkung der Rechtsprechung kann in dem

Jugendgerichtsbereich offensichtlich keine Rede sein.

Jede Strafjustiz besteht aus einem breiten Sockel „normaler“ Strafsachen. Strafen sind hier vergleichsweise unabhängig von Regierungsformen und Gesetzen, sondern sie beruhen auf langlebigen Traditionen. Das gilt selbst für die als grausam verschriene Kriegsggerichtsbarkeit. Auch hier waren die Strafen im „normalen“ Bereich, etwa bei Diebstählen, „normal“, ja eher unterdurchschnittlich. Die Grausamkeit der Kriegsggerichtsbarkeit hat sich in den Urteilen bei Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung manifestiert. Ähnlich war es auch in der Jugendgerichtsbarkeit des Dritten Reiches. Deshalb täuscht die oben wiedergegebene Statistik, und deshalb ist es bedauerlich, daß Wolff den politischen Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ausgespart hat.

Das Werk von Wolff und seinen Mitarbeitern ist mustergültig mit einem wissenschaftlichen Apparat (Quellenangaben, Literaturverzeichnis, Stichwortregister) ausgestattet. Wer sich für das Jugendstrafrecht oder die Rechtsgeschichte der NS-Zeit interessiert, braucht dieses Werk. Gerichts- und Hochschulbibliotheken sollten es anschaffen.

Ulrich Vultejus

## Die Härte des Gesetzes

VON HERIBERT PRANTL

William Shakespeare hat, als er vor 382 Jahren das Wintermärchen schrieb, einen alten Schäfer sagen lassen: „Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreißig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, als die Alten ärgern, als stehlen und balgen.“ Die Pädagogen, Kriminologen und Jugendstrafrechtler haben in den letzten Jahrzehnten oft zu diesem Wort des gereiften Dichters gegriffen, um zu belegen, daß Jugendkriminalität eine altersbedingte Erfahrung sei und daß es gelte, dieser schwierigen Phase mit Toleranz und Gelassenheit zu begegnen. Sie haben gelehrt, daß man den Jugendlichen zwar die Grenzen deutlich aufzeigen, sie aber nicht aus der Gesellschaft ausgrenzen dürfe. Sie haben dem Gesetzgeber klargemacht, daß verschärftes Einsperren die Jugendlichen nicht besser macht, sondern vollends verdirt.

Indes: Wer heute über jugendliche Gewalttäter nachdenkt, der denkt nicht an die balgenden und stehenden Jugendlichen aus dem Dichterwort. Er sieht die Täter von Mölln und Solingen vor sich: Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, die mörderische Brandsätze legen. Nachsicht mit ihnen? Mit Mördern? Es geht nicht um flaubertige Ladendiebe, nicht um gemeinlästige Jugendliche – es geht um gemeingefährliche Täter. Wer „die volle Strenge des Gesetzes“ fordert, hat daher viel Sympathie auf seiner Seite – auch wenn dieses Wort ein abgedroschenes Wort ist, das immer dann ertönt, wenn der Staat nicht mehr weiterweiß. Die Empörung über die Gewalttaten gegen Ausländer hat den Glauben oder zumindest die Hoffnung auf die Kraft des Strafrechts auch bei denen wieder geweckt, die ihn längst verloren hatten. Der Ruf nach dem Strafrichter ist deshalb in diesen Tagen lauter, als er es je in den letzten Jahren war. Der Strafrichter soll das Versagen von Eltern, Schule und Erziehungshilfe kompensieren – durch Urteile mit Schockwirkung.

Dies ist das Ziel eines Sofortprogramms, an dem die CDU/CSU arbeitet. Zum wesentlichen Inhalt dieses Programms gehört die Forderung, auf Heranwachsende (das sind junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 21 Jahren) stets das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Der heranwachsende Mörder hätte dann nicht mehr die Chance, mit zehn Jahren Jugendhaft davonzukommen; er müßte stets lebenslang hinter Gitter. In der Praxis bedeutet dies: Er sitzt achtzehn Jahre. Fraglich freilich bleibt, ob ein solches Urteil mehr bewirkt als eines, das auf zehn Jahre lautet. Ein „Lebenslänglich“ gegen den Achtzehnjährigen hätte jedenfalls Signalwirkung, vor allem ins Ausland, heißt es dazu in der Union. Wenn es ihr vor allem um dieses Signal geht, dann

sollte sie sich dazu bekennen. Die Union macht aber etwas anderes: Sie rüttelt am System des Jugendstrafrechts, das im letzten Jahrzehnt zum Vorbild auch für das Erwachsenenstrafrecht geworden ist. Vom 18. Geburtstag an soll künftig Schluß sein mit einem flexiblen und phantasievollen Strafrecht.

Das Jugendstrafrecht hat die stupiden Alternativen Geld- oder Freiheitsstrafe erweitert und daneben eine Fülle anderer Sanktionen entwickelt: Weisungen, Arbeitsauflagen, Trainingskurse, den Täter-Opfer-Ausgleich. Im Bereich kleiner und mittlerer Kriminalität wurde so das Einsperren vermieden – weil der Jugendliche, der junge Erwachsene im Knast nur zur Begehung weiterer Straftaten erzoget wird: Die Rückfallquoten nach Jugendstrafe liegen bei über siebzig Prozent. Haft soll, dies ist der Grundgedanke des Jugendstrafrechts, auf die Fülle beschränkt bleiben, wo es wegen der Schwere der Schuld, der Schwere der Tat und der Gefährlichkeit des Täters unabdingbar ist. Dies ist geltendes Recht. Um dies durchzusetzen, muß man nicht das Jugendstrafrecht verengen.

Nicht ein angeblich zu mildes Jugendstrafrecht trägt die Schuld an den Verbrechen gegen Ausländer. Das Jugendstrafrecht kann scharf genug sein – wenn der Richter nur will; wahr ist, daß die Justiz ausländerfeindliche Straftaten lange nicht ernst genommen hat. Gegen solche Blindheit aber helfen neue Gesetze nichts. Wenn man Schuld suchen will, ist strafrechtlich noch nicht gepackt worden ist, dann findet man sie in den ebenso gummigen wie gefährlichen ausländerfeindlichen Redereien der Erwachsenen, die Jugendlichen das Gefühl geben, sie seien beidhäftige Vollstrecker des allgemeinen Willens, den sie sich zu eigen machen. Das bedeutet: Das Strafrecht darf künftig über volksverhetzendes Gerede nicht mehr hinwegsehen. Der Stuttgarter Justizminister Thomas Schäuble hat vorgeschlagen, die juristischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, pauschale Schmähungen wie „Ausländer raus“ und „Aylbetrüger“ als Volksverhetzung einzuschätzen und zu bestrafen.

Die Frage freilich ist, ob das Strafrecht dies noch leisten kann: Volksverhetzung solcher Art gehört, ähnlich wie der Sozialbetrug, der Steuerbetrug oder der Versicherungsbetrug, zur Kriminalität der scheinbar Braven und Angepaßten. So lange ist diese Kriminalität vom Gesetzgeber und der kritischen Öffentlichkeit ignoriert worden; sie gilt schon fast als allgemein akzeptiert. Wahrscheinlich müßte das Kriminaljustizsystem von heute auf morgen den Konkurs anmelden, wenn es auch noch diese Kriminalität bewältigen müßte. Der symbolische Ruf nach stärkerem Strafrecht kaschiert dieses Versagen – er lenkt fatal davon ab.



## „Auf dem rechten Auge blind? Ein Schwarzbuch“

Das überparteiliche Aktionsbündnis gegen den Sicherheitsstaat hat sich vor dem Hintergrund der Eskalation rechtsterroristischer Gewalttaten kritisch mit der Haltung von Justiz, Polizei und Verfassungsschutz befaßt. Das Ergebnis ist ein Schwarzbuch mit dem Titel „Auf dem rechten Auge blind?“.

Aufgrund von statistischen Daten, Fallbeispielen und Äußerungen von Verantwortlichen werden in diesem Schwarzbuch Vergleiche angestellt zwischen der „Tendenzjustiz gegen links“ der Weimarer Republik und der Verfolgung von rechts- und linksterroristischen Straftaten heute. Es werden Fallbeispiele geschildert, die für das unterschiedliche Verhalten von Justiz und Polizei in Bayern und anderswo bei Straftaten mit politischem Hintergrund von rechts und links symptomatisch sind. Verfassungsschutzberichte wurden ausgewertet, die heute als Belege der langandauernden „Rechtsblindheit“ dieser Behörden gelten müssen.

Justiz, Polizei und Verfassungsschutz sind wesentliche Instrumente für einen „starken Staat“. Bei nüchterner Analyse der in diesem Schwarzbuch zusammengetragenen Tatsachen ergibt sich, daß der Ruf nach einem starken Staat und nach einer Ausweitung der polizeilichen Machtmittel gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit nichts hilft. Das Aktionsbündnis gegen den Sicherheitsstaat kommt zu folgendem Fazit:

„Wir warnen daher, zu glauben, wir könnten die jetzige Welle von Ausländerhaß und Rechtsradikalismus dadurch wirksam bekämpfen, daß wir das Problem an den Staat und seine Machtorgane delegieren. Die Unzulänglichkeit und die Gefährlichkeit solchen Handelns zeigen die Erfahrungen aus der Geschichte und den zuvor geschilderten Fällen der unterschiedlichen Sichtweisen, Beurteilungen und Anwendung von Gesetzen in der Gegenwart. Nur eine Diskussion über Fremdenhaß und staatsautoritäre Tendenzen dort, wo sie bis weit in die Bereiche der gutbürgerlichen Gesellschaft und ihrer Staatsorgane hineinreichen, bietet Chancen für eine Veränderung.“

*Das Aktionsbündnis gegen den Sicherheitsstaat, München, wird getragen von: SPD Bayern – DIE GRÜNEN Bayern – ÖTV Bayern – Fraktion DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag – Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen – HUMANISTISCHE UNION Landesverband Bayern – Richter und Staatsanwälte in der ÖTV – Neue Richtervereinigung Landesverband Bayern – Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen – Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten – Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – Landesarbeitskreis Rechtspolitik DIE GRÜNEN Bayern*

### Auf dem rechten Auge blind? Ein Schwarzbuch,

28 S., DIN A 4, zu beziehen für DM 5,- zzgl. Porto bei:  
HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2, 80331 München.

Neuveröffentlichung der HUMANISTISCHEN UNION:

Ulrich Vultejus, Ursula Neumann,

„Im Namen des Volkes. Unfreundliche Bemerkungen zum § 218-Urteil von Karlsruhe“.

HU-Schriften 19, DM 3,- plus Porto bei der Bundesgeschäftsstelle, Bräuhausstr. 2, 80331 München.

## „Kabelgroschen“ vor dem Bundesverfassungsgericht

Die HUMANISTISCHE UNION sowie einige ihrer Mitglieder und Mitglieder der GRÜNEN haben 1984 vor dem Verwaltungsgericht München eine Klage gegen den Bayerischen Rundfunk wegen des „Kabelgroschen“-Zuschlags in Höhe von DM 0,20 monatlich zur Fernsehgebühr anhängig gemacht. Diese „Kabelgroschen“ wurden zur Finanzierung der kommerziellen Kabelpilotprojekte in München, Dortmund, Ludwigshafen und Berlin zweckentfremdet. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen. Der Bayer. VGH setzte 1988 das Verfahren aus und legte es dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit vor. Das BVerfG hat den Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Vorlagenbeschluß anberaumt auf **30. November 1993, 10.00 Uhr** im Sitzungssaal des Gerichts, Schloßbezirk 3, Karlsruhe. Aus einem umfangreichen Fragenkatalog und einer (vorläufigen) Thematischen Gliederung ergibt sich, daß das BVerfG diesen Fall zum Anlaß nehmen will, die mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbundenen Fragen einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen. So wird u.a. danach gefragt,

- welche Möglichkeiten staatlicher Einflußnahme auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der gegenwärtigen Form der Gebührenfestsetzung verbunden sind und
- ob die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs, die vor jeder Änderung gehört wird, sachgemäß zusammengesetzt und organisiert ist. Es wird auch danach gefragt,
- ob die Möglichkeit besteht, materielle Kriterien für den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufzustellen und
- ob das Grundgesetz die Gebührenfestsetzung durch den parlamentarischen Gesetzgeber gebietet oder verbietet.
- Schließlich will das BVerfG ermitteln, ob sich der Einfluß medienfremder Gesichtspunkte durch alternative Formen der Gebührenfestsetzung neutralisieren läßt.

Diese Fragestellung zeigt, daß die Entscheidung des BVerfG von großer Bedeutung sein wird und daß damit möglicherweise neue Kriterien für die Finanzierung und die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entwickelt werden. Die HUMANISTISCHE UNION und die übrigen Klägerinnen und Kläger werden vor dem BVerfG durch die RAe Sieghart Ott und Elke Rampfl-Platte (München) vertreten. LeserInnen, die glauben, sachlich zu diesen Fragen (nicht nur Rechtsfragen, sondern insbesondere auch Fragen der Finanzierung) Kompetentes beitragen zu können, sind gebeten, sich bei der Geschäftsstelle der HUMANISTISCHEN UNION zu melden.

### Arbeitskreis Frauenselbsthilfe bei gynäkologischen Problemen

1991 entstand in Villingen-Schwenningen die Frauenselbsthilfe nach gynäkologischen Operationen, an deren monatlichen Veranstaltungen 6 bis über 40 Frauen teilnehmen.

Dies ist für einen ländlichen, kleinstädtischen Raum eine starke Resonanz, ein Indiz dafür, daß viele Frauen vor der Operation zu wenig oder gar nicht aufgeklärt wurden und sich nach der Operation allein gelassen fühlen.

Seit Jahren beschäftigen wir uns mit den psychischen, geistigen und physischen Folgen der Gebärmutterentfernung und Kastration.

## „Mehr Demokratie in Bayern“

### Wir brauchen weiter Ihre Unterstützung

Die Unterschriftensammlung zum Antrag auf Zulassung der Volksbegehren hat Anfang Mai 1993 begonnen. Für diesen ersten Schritt benötigt die Initiative 25.000 Unterschriften (nur von Menschen mit erstem Wohnsitz in Bayern!). Die Frage nach mehr Demokratie in Bayern muß überall diskutiert werden, denn nur wenn sich flächendeckend Menschen für diese Idee einsetzen, können wir Erfolg haben. Gleichzeitig muß die Finanzierung der Initiative sichergestellt werden.

Wir haben daher an Sie die Bitte, Ihre Zustimmung nicht nur durch Ihre Unterschrift zu erklären, sondern Unterschriften zu sammeln, an unseren Infoständen mitzuwirken und auch durch eine Spende von DM 10.- oder mehr. Zur Unterschriftensammlung gibt es Listen, die bei der HU-Geschäftsstelle angefordert werden können.

**Ortsverband-Spendenkonto: 178855-800**  
**Postgiroamt München, BLZ 700 100 80,**  
**Kennwort: Mehr Demokratie.**

**Bitte vollständige Adresse angeben für Spendenquittung!**

Unterstützerkreis: (Stand 6/1993) Viele engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger (die aus Platzgründen leider nicht genannt werden können) und Aktion Bürgerentscheid, Bayernpartei Traunstein, BDKJ Diözesanverband München-Freising und Würzburg, Bund Naturschutz, Bund Naturschutz Jugend, Bürgeraktion Das Bessere Müllkonzept, Dachverband der Oberpfälzer Bürgerinitiativen gegen AKW, Die GRÜNEN Landesverband Bayern, DGB Landesverband Bayern, HUMANISTISCHE UNION, IDEE - Initiative Demokratie Entwickelt, Katholische Landjugend Bewegung Bayern, Mieterverein München, ÖDP Landesverband Bayern, Omnibus für Direkte Demokratie in Deutschland, SPD Landesverband Bayern.

### Einführungsseminare

Sa. 9. Oktober 1993, **Nürnberg**, ganztägig;  
Ort und Anmeldung: Jugendzentrum für politische Bildung,  
Untere Talgasse 8, 90403 Nürnberg.

Fr. 8. bis So. 10. Oktober 1993, **Würzburg**, zweitägig;  
Anmeldung: BayernSPD Bildung, Michael Bauer, Karl-Brö-  
ger-Str. 9, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911/44 03 71, Fax: 0911/  
44 27 97.

Sa. 16. Oktober 1993, **Traunreut** (Nähe Traunstein), ganztä-  
gig; Ort und Anmeldung: Volkshochschule Traunreut, Ma-  
rienstr. 20, 83301 Traunreut, Tel.: 08669/4015.

Sa. 6. November 1993: **Ochsenfurth** (Nähe Würzburg), ganztä-  
gig; Ort und Anmeldung: Volksbildungswerk Ochsenfurth,  
Kirchplatz 2, 97199 Ochsenfurth, Tel.: 09331/2890.

Sa. 15. Januar 1994, **Eschenbach** (Nähe Neustadt, Ober-  
pfalz), ganztägig; Ort und Anmeldung: Volkshochschule  
Eschenbach, Karlsplatz 29, 92676 Eschenbach, Tel.:  
09645/8283.

tion. Diese Thematik deckte bei Betroffenen eine zum Teil mas-  
sive, oft irreparable Problematik auf. Wir mußten in der Gruppe  
erkennen, daß mit keinem Organ so verantwortungslos umgegan-  
gen wird, wie mit den Geschlechtsorganen der Frau.

Deshalb haben wir versucht, über die Medien die Öffentlichkeit  
anzusprechen. In Zusammenarbeit mit der Selbsthilfegruppe ent-  
standen 4 Fernseh- und mehrere Rundfunksendungen, außerdem  
warnten wir über die Presse vor voreiligen Operationen. Das  
Resultat war unbefriedigend; zwar riefen immer mehr Frauen vor  
einer geplanten Operation bei uns an, aber es kamen auch immer  
noch weitere Frauen nach fragwürdigen Operationen zu uns.  
Offenbar gelang es viel zu selten, betroffene Frauen rechtzeitig  
zu erreichen.

Die Folgen der Gebärmutterentfernung und der Kastration sind  
medizinisch nicht beherrschbar und die Folgekosten durch Fol-  
geerkrankungen nicht überschaubar.

Wir bemühen uns um zwei Zielsetzungen:

- Die rehabilitative Unterstützung der operierten Frau
- Beratung und Empfehlung objektiver Gutachter bei Schaden-  
ersatzforderungen

Wir suchen noch qualifizierte Fachleute - vor allem aus dem  
juristischen Bereich - die bereit sind, mit uns zu korrespondieren  
und uns zu beraten. Wir stellen jederzeit vorhandenes Material  
(Literaturangaben, Kontaktadressen, Erfahrungsberichte, Pro-  
zeßakten) zur Verfügung.

Bitte melden bei: AK Frauenselbsthilfe, Kanzleigasse 39, 78050  
Villingen-Schwenningen, Tel.: 07721/27261.

### München und der Nationalsozialismus - eine Stadt in Bewegung 1918 - 1933 - 1945

Montag, 11.10.93,  
19.30 Uhr  
DFV Zentrum,  
Ickstattstr. 7  
Unkostenbeitrag DM 5.-

**Die Haltung der Kirchen zur  
Revolution von 1918 und zur  
bayer. Räterepublik**  
Referent: Dr. Manfred Jehle, Hi-  
storiker

Samstag, 16.10.93,  
14 Uhr  
Treffpunkt vor der Michaelskir-  
che, Neuhauserstraße

**Kirchen in München zwischen  
Anpassung, Anbiederung und  
Widerstand**  
Eine Stadtführung mit Frieder  
Köllmayer, Historiker

Montag, 18.10.93,  
19.30 Uhr  
DGB Haus, Saal  
Unkostenbeitrag DM 10,-  
ermäßigt DM 7,-

**Die Unterzeichnung des Reichs-  
konkordats am 20. Juli 1933**  
Referent: Prof. Dr. Heinrich Fink,  
vormals Rektor der Humboldt  
Universität Berlin.

Montag, 25.10.93,  
19.30 Uhr  
DFV Zentrum,  
Ickstattstr. 7  
Unkostenbeitrag DM 5,-

**Christen und Nationalsoziali-  
sten - Widerstand ist nicht das  
rechte Wort**  
Referent: Prof. Dr. Georg Denz-  
ler, Uni Bamberg, Lehrstuhl für  
Kirchengeschichte.

### Berlin

★ Die Geschäftsstelle des Berliner Landesverbandes hat ihren Raum im Haus der Demokratie bezogen; nach anfänglichen Schwierigkeiten sind wir nun auch wieder ans Netz der Telekom angeschlossen. Deshalb nochmals die neue Adresse mit neuer Telefonnummer:

HUMANISTISCHE UNION, Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel. 030/2002504.

Wir würden uns freuen, wenn uns interessierte Mitglieder in dem neuen Geschäftsraum besuchen würden (Raum 103, I. Stock).

★ Die Erfahrungen der letzten Wochen scheint alle Befürchtungen, die durch den sog. „Asylkompromiß“ hervorgerufen wurden, zu bestätigen: Flüchtlinge werden an den Grenzen und Flughäfen aufgegriffen, der Zugang zum Asylverfahren verwehrt und die Abschiebung in die „sicheren Drittstaaten“ unverzüglich durchgeführt.

★ Der Berliner Landesverband veranstaltet am Montag, den 30. August 1993 um 20.00 Uhr im Haus der Demokratie ein Fachgespräch zum Thema „Abschiebung eines Grundrechtes?“ Wir wollen mit Juristinnen und Juristen, MitarbeiterInnen von Flüchtlingsberatungsstellen und Interessierten BürgerInnen über die aktuelle Situation an den Grenzen und Flughäfen in Polen und der Tschechischen Republik und die Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit den Folgen des „Asylkompromisses“ diskutieren. Ihre Teilnahme an der Podiumsdiskussion zugesagt haben bisher Veronika Arendt-Rojahn, Richterin am Berliner Verfassungsgericht, und Hanns Thomä-Venske, Ausländerbeauftragter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

### Frankfurt

★ Wir laden ein zum Sommerfest der HU mit einem Gast aus Rußland, mit Musik und Poesie:

★ Sonntag, 19. September, 15 Uhr bei Birgit Freudemann, Walter-vom-Rath-Str. 5, Tel.: 069 / 56 22 52.

Die nächsten Termine und Themen sind:

★ 29. September „Flüchtlingskinder ohne Rechte? Zur Existenznot der unbegleiteten Minderjährigen aus Kriegsgebieten“;

★ 3. November „Überlasteter Staat – Verdrossene Bürger? Sozio-kulturelle und ethische Fragen zum Zeitbewußtsein“  
jeweils 20 Uhr, Frankfurter Presse-Club, Römerberg.

### Mainz/Wiesbaden

★ Für den Herbst ist eine Veranstaltung geplant zum Thema „Mit Staatsbürgerschaft gegen Fremdenhaß“. Als Referentin wurde eingeladen die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Belange der Ausländer, Cornelia Schmalz-Jacobsen, MdB. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig eine Einladung.

### Marburg

★ Der Bund für Geistesfreiheit Erlangen hat bei seiner letzten Sitzung im Juni die Forderung der HU Marburg nach einer verfassungsmäßigen Verankerung des Diskriminierungsverbots für Behinderte übernommen (s. MITTEILUNGEN 142, S. 33).

### München

★ Das Aktionsbündnis gegen den Sicherheitsstaat, dem die HU Bayern angehört, hat ein Schwarzbuch erarbeitet „Auf dem rechten Auge blind?“. Für DM 5,- bei der Geschäftsstelle der HU (80331 München) zu beziehen (s. S. 65)

★ Die Unterschriftensammlung für „Mehr Demokratie in Bay-

ern!“ – geht weiter; siehe MITTEILUNGEN 142, S. 42 und in diesen MITTEILUNGEN S. 66)

★ Der Ortsverband unterstützt eine Vortragsreihe des Deutschen Freidenker-Verbands „München und der Nationalsozialismus“ (s. S. 66)

★ Der AK Trennung Staat/Kirche der HU München und der GEW-Landesverband Bayern laden ein zu einem Vortrag „Konfessionslos in der Schule“, November in München; Referent ist Dr. Wolfgang Proske, Herausgeber des 'Handbuchs für konfessionslose Lehrer, Eltern und Schüler'. Eine Einladung wird rechtzeitig verschickt.

### Bildungswerk der HU Bayern

★ Das Bildungswerk veranstaltet mit dem Bund für Geistesfreiheit fünfmal im Herbst 1993 in Nürnberg den „Kirchenkritischen Dienstag“:

★ 2. November, Ursula Neumann „Kirche und Frauen“;

★ 9. November, Gerhard Rampp „Kirche und Geld, Kirchensteuer – wozu?“

★ 16. November, Gisela Forster „Kirche und Arbeitsrecht“;

★ 23. November, Thomas Breuer „Kirche und Faschismus“.

Bitte ausführliches Programm anfordern bei: Bildungswerk der HU Bayern, Johannes Glötzner, Lochhamer Str. 79, 82166 Gräfelfing.

### Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen

Bildungsurlaube:

★ „Euregio Neisse – Geschichte und grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Regionen Sachsen, Nordböhmen und Schlesien.“ 19.–26.9.93 in Zittau, Görlitz, Liberec (Reichenberg), Jelenin Góra (Hirschberg), Kreisau. Kosten für die Teilnehmer: 400,- DM.

★ „Ausländerfeindlichkeit und Betrieb“, Problemdimensionen, Ursachen, gewerkschaftliche Einwirkungsmöglichkeiten im Konfliktfall. Besondere Beachtung finden Modelle der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit in Großbritannien.

8.–12.11.93 im Bildungsheim Vreden/Westmünsterland.

Tagung:

★ „Linke Politik in Europa“, eine Tagung zu Analysen und Konzepten linker Europa-Politik

10.–12.12.93 in Oer-Erkenschwick.

Einzelveranstaltungen:

★ „Frauenmacht in der Verwaltung?“ eine Bilanz der Arbeit kommunaler Gleichstellungsstellen, Referentin: Katharina Gröning, 7.10.93 in Essen

Darüber hinaus sind Einzelveranstaltungen zum Thema Rechts-Extremismus/Ausländerfeindlichkeit geplant.

Weitere Hinweise, Informationen und Anmeldung beim Bildungswerk der Humanistischen Union NRW, Kronprinzenstr. 15, 45128 Essen, Tel.: 0201/227982.

### Und sonst noch

Seminar

„Schule und Weltanschauung“: Geltendes Recht – Rechtliche Situation von Christen/Konfessionslosen in den Schulen – Real existierender Religionsunterricht/real existierender Ethikunterricht – Alternativen.

Referenten: Prof. Dr. Ludwig Renck, Prof. Edgar Beager, Dr. Wilhelm Rees. Veranstalter GEW Bayern

5. und 6. November 1993, Hotel Wilde Rose, Keßlerstr. 7, 96047 Bamberg. Näheres: Schorsch Wiesmaier, Tel.: 08081/8282 und Dr. Wolfgang Proske, Tel.: 0731/712646.



1 Million Stimmen  
für die doppelte Staatsbürgerschaft

R  
E  
F  
E  
R  
E  
N  
D  
U  
M  
  
D  
O  
P  
P  
E  
L  
T  
E  
  
S  
T  
A  
A  
T  
S  
B  
Ü  
R  
G  
E  
R  
S  
C  
H  
A  
F  
T

## Jetzt! Auf zur Million!

Im Oktober beginnen im Bundestag die entscheidenden Beratungen zu Einbürgerung und doppelter Staatsbürgerschaft. Darauf wollen wir Einfluß nehmen. Gleichberechtigung muß jetzt der Ausgrenzung entgegen gesetzt werden. Dafür wurden Bundestagspräsidentin Süssmuth bereits 608 783 Unterschriften übergeben, bis zum 15. Oktober 1993 sollen es eine Million werden.

Bitte sammeln Sie mit. Fordern Sie sofort Listen an.

Wir sind auch auf Ihre Spende angewiesen!

Ich stimme dafür, die Einbürgerung zu erleichtern  
und die doppelte Staatsbürgerschaft zu ermöglichen.

1) Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

2) 

Strasse \_\_\_\_\_

3) Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

4) Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an:

Referendum Doppelte Staatsbürgerschaft  
Oranienstraße 25, 10999 Berlin  
Tel. 030 / 61 50 05-36  
Fax 030 / 61 50 05-99

Spendenkonto: 640 025 250  
Sparkasse Berlin, BLZ 100 500 00

© I.F.P. Jürgen Südhof

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhäusstraße 2, 80331 München  
Postvertriebsstück B 3109 F – Gebühr bezahlt

Die HUMANISTISCHE UNION bittet um Unterstützung der  
Frauenkasse

## Aufruf zur Beteiligung an der FRAUENKASSE

Das Urteil zum § 218 läßt keine Frist: ab 16. Juni 1993  
müssen Frauen einen Abbruch selbst bezahlen!

Um entwürdigende soziale Folgen des Urteils von Karlsruhe zu  
mildern, wurde an Pfingsten 1993 die

## FRAUENKASSE

gegründet.

Wenn jeder Mann und jede Frau mindestens DM 5,- im Monat per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung einzahlt, können wir mit Hilfe der FRAUENKASSE Frauen, die ungewollt schwanger werden, in finanziellen, psychischen und sozialen Notlagen helfen und so ihrer Würde und ihr Selbstbestimmungsrecht aus eigener Kraft schützen.

Bitte überweisen Sie Ihren Dauerauftrag auf eines der angegebenen Konten.

Auch einmalige Spenden sind zum Aufbau der Kasse hilfreich!

### Kontaktadresse:

Berliner Frauenbund 1945 e.V., Ansbacher Straße 63, 10777 Berlin,  
Telefon 030/213 55 14, 891 77 59

Spenden an: Frauenkasse  
Ika Klar  
Berliner Bank  
Konto-Nr. 999 800 9600  
BLZ 100 200 00

Ärztammer Berlin  
Apotheker- und Ärztebank  
Konto-Nr. 180 113 4000  
BLZ 100 906 03

Vi.S.d.P. Gründungskomitee FRAUENKASSE:

Prof. Dr. Barbara Schaeffer-Hegel, TU Berlin – Anne Klein, Rechtsanwältin, ehemalige Frauen senatorin von Berlin – Helga Forster, Frauenbeauftragte – Barbara Binek, Auszubildende – Ika Klein, Frauenbund 1945 e.V. – Renate Künast, MdA – Dr. Ellis Huber, Präsident der Ärztekammer Berlin.

Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhäusstraße 2, 80331 München  
Telefon (0 89) 22 64 41, Fax (0 89) 22 64 42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Verantwortlich: Bernd Michl, Bräuhäusstraße 2, 80331 München  
für den Diskussionsstil: Ursula Tjaden, Arneckestr. 16, 44139 Dortmund  
Tel. (02 31) 12 65 40

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11);  
Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Druck: HM-Druck Henle GmbH, Tel. (089) 4 31 41 34, Fax (089) 4 36 28 84  
Satz: Ingenieur-Studio Hans-Jörg Henle, Tel. (089) 66 37 42, Fax (089) 66 87 89

Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 19. Juli '93

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 18. Oktober '93